Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (Markttransparenzstellen-Gesetz)

A. Problem und Ziel

Die bestehende Aufsicht über die Preisbildung auf den Großhandelsmärkten für Elektrizität und Gas ist nicht ausreichend, um eine unzulässige Einflussnahme auf den Preis wirkungsvoll und schnell aufdecken und sanktionieren zu können. Der Grund hierfür sind Transparenzdefizite bei den zuständigen Behörden. Denn es fehlt ein – vor allem auch zeitnaher – Gesamtüberblick über das Marktgeschehen, der etwaige Manipulationsmöglichkeiten transparent werden lässt. Solche Manipulationsmöglichkeiten ergeben sich aus den komplexen Preisbildungsmechanismen im Energiegroßhandel. Dieser umfasst die sich gegenseitig beeinflussenden Waren- und Derivatemärkte. Insbesondere können die Großhandelspreise für Strom und Gas durch die Kapazitätsverhältnisse auf den Erzeugungs- und Importmärkten, bei Speichern sowie Übertragungsnetzen insbesondere in Deutschland maßgeblich beeinflusst werden. Deshalb ist die Schaffung von mehr Transparenz auf nationaler Ebene von großer Bedeutung. Dies gilt unabhängig davon, dass die Ende 2011 in Kraft getretene europäische Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. L 326 vom 8. Dezember 2011, S. 1 ff. (im Folgenden auch: REMIT-Verordnung) die Problematik auf EU-Ebene in Teilbereichen ähnlich adressiert.

Ziel des Gesetzes ist die Sicherstellung einer transparenten und wettbewerbskonformen Preisbildung bei der Vermarktung und beim Handel mit Elektrizität und Gas auf der Großhandelsstufe. Durch eine zentrale, behördliche und laufende Marktbeobachtung sollen bestehende Informationsdefizite beseitigt werden. Damit sollen das Vertrauen in die Integrität der Märkte und der Wettbewerb auf den Großhandelsmärkten zum Wohle der Verbraucher gestärkt werden.

Die REMIT-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten festzulegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Verordnung zu verhängen sind. Daneben haben die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchsetzung der Ge- und Verbote der Verordnung notwendig sind. In diesem Zusammenhang haben sie auch sicher zu stellen, dass ihre nationale Regulierungsbehörde mit den Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet ist, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unter der Verordnung erforderlich sind.

Der Gesetzentwurf dient der Erfüllung dieser und weiterer Pflichten unter der REMIT-Verordnung durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

B. Lösung

Eine Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt, die gemeinsam mit der Bundesnetzagentur die Befugnis zur zentralen, kontinuierlichen und umfassenden

Auswertung aller relevanten Daten und Informationen aus dem börslichen und außerbörslichen Handel mit Elektrizität und Gas, einschließlich der Daten aus dem Erzeugungsbereich, erhält, schafft die erforderliche Basis, um mögliche Rechtsverstöße leichter zu erkennen. Dadurch können die zuständigen Behörden etwaige Rechtsverstöße zeitnah untersuchen und sanktionieren. Damit lassen sich Wechselwirkungen zwischen den Waren- und Finanzmärkten erfassen. Von der kontinuierlichen Überwachung des Marktgeschehens gehen zudem Abschreckungseffekte aus, die Preismanipulationen präventiv entgegenwirken.

In das Energiewirtschaftsgesetz sollen insbesondere Regelungen über die Sanktionierung der Ge- und Verbote der REMIT-Verordnung eingefügt werden. Dazu gehören die Tatbestände des Insiderhandels und der Marktmanipulation sowie die Verpflichtung zur Ad hoc-Publizität. Daneben sollen Verstöße gegen Pflichten aus der REMIT-Verordnung sanktioniert werden, insbesondere Verstöße gegen die verschiedenen Meldepflichten. Schließlich dient der Gesetzentwurf der gesetzlichen Einführung aller notwendigen behördlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur als Energieregulierungsbehörde zur Anwendung der in der REMIT-Verordnung festgelegten Verbote und Verpflichtungen. Der Gesetzentwurf orientiert sich inhaltlich an denjenigen Bestimmungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG), die der Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) dienen. Denn regelungstechnisch handelt es sich bei der REMIT-Verordnung um eine Erstreckung und spezifische Fortschreibung der Insiderhandels- und Manipulationsverbote der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) auf die Großhandelsmärkte für Strom und Gas.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Haushaltskosten ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt unmittelbar nicht zu neuen Informationspflichten für Unternehmen. Die Mitteilungspflichten nach § 47d werden erst durch Rechtsverordnung, Auskunftsanordnung oder eine Festlegung durch die Markttransparenzstelle konkretisiert. Damit wird durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet. Die weitaus größte Zahl der Mitteilungspflichten ist zudem bereits gesetzlich vorgegeben, z.B. im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), der Stromnetzzugangsverordnung, der Gasnetzzugangsverordnung oder im Börsengesetz. Weitere nach § 47d erhebbare Daten werden von den Unternehmen schon auf freiwilliger Basis an die Energiebörse, die

European
Energy Exchange (EEX), geliefert. Kosten und Zeitaufwand für die Unternehmen aufgrund der laufend und auf elektronischer Basis zu übermittelnden Daten- und Informationsmeldungen sind für die meisten Unternehmen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil sie die elektronische Übermittlung an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) und EEX bereits praktizieren. Die durch § 47d Absatz 1 verankerte internetbasierte Datenerhebung lässt nach anfänglichem Mehraufwand für die Errichtung der Internet-Plattform Einsparungen bei den Verwaltungsprozessen erwarten. Dies gilt auch hinsichtlich einer kontinuierlichen elektronischen Übermittlung von Daten. Eine Vorgabe spezieller Datenformate durch die Markttransparenzstelle kann zwar zu einmaligen Kosten durch Anschaffung oder Anpassung der IT-Software führen. Die Kosten sind derzeit nicht bezifferbar. Sie können aber als gering eingestuft werden, da § 47b die Markttransparenzstelle verpflichtet, mehrfache Meldepflichten und dadurch entstehende Kosten bei der Datenerhebung möglichst zu vermeiden. Soweit § 47d neue Mitteilungspflichten begründet, werden auch diese erst durch Rechtsverordnung, Auskunftsanordnung oder eine Festlegung durch die Markttransparenzstelle konkretisiert, so dass durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet wird. Von der Absenkung der Meldeschwelle für Betreiber von Erzeugungseinheiten von bisher 100 Megawatt auf 25 Megawatt je Einheit gemäß § 47d Absatz 3 würden ohne die Berücksichtigung von nach dem EEG vergüteten Anlagen zusätzlich ungefähr 80 bis 100 Unternehmen in Deutschland betroffen sein. Sie müssten unternehmensinterne Vorkehrungen treffen und ggf. eine entsprechende IT-Hard- und Software anschaffen, die die Erfüllung der Meldepflichten ermöglicht. Soweit als neue Mitteilungspflicht auch Angaben zu außerbörslichen Handelsaktivitäten zu machen sein werden, handelt es sich um eine durch Umsetzung von Artikel 40 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14. August 2009, S. 55 ff. und von Artikel 44 der Richtlinie 2009/73 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14. August 2009, S. 94 ff. in dem 2011 novellierten EnWG verankerte Pflicht. Dem einmaligen Mehraufwand steht eine Verringerung des Erfüllungsaufwands gegenüber, der daraus resultiert, dass Zeitaufwand und Kosten für die Beschaffung und Aufbereitung der Daten im Fall von Einzelabfragen oder im Rahmen einer Sektoruntersuchung entfallen.

E.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Markttransparenzstelle werden neue Befugnisse eingeführt. Dadurch entstehen beim Bundeskartellamt Personalmehrbedarf sowie Kosten für die sachliche Ausstattung. Für die Bundesnetzagentur entsteht durch die Zusammenarbeit mit der Markttransparenzstelle zusätzlicher Aufwand. Die Übertragung neuer Daueraufgaben an die Bundesnetzagentur zur Wahrnehmung der umfangreichen Kooperations-, Überwachungs- und Durchsetzungsaufgaben, die die REMIT-Verordnung den nationalen Regulierungsbehörden zuweist, verursacht ebenfalls einen Mehraufwand.

Durch eine laufende Datenerhebung sind Einsparungen bei den Verwaltungsprozessen gegenüber einer nachträglichen und periodischen Informationsabfrage zu erwarten. Denn durch die laufenden Datenübermittlungen an die Markttransparenzstelle verringert sich der Erfüllungsaufwand in Höhe der Kosten, die sonst bei der aufwändigen Einzelabfrage der entsprechenden Daten in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren der zuständigen Fachbehörden (z.B. in kartellrechtlichen Missbrauchsverfahren) anfielen. Die Höhe der Einsparungen lässt sich nicht prognostizieren.

Durch eine laufende, mit der Bundesnetzagentur koordinierte Datenerhebung zur Transparenzverbesserung der Behörden werden sich kostensparende Synergieeffekte realisieren lassen. Es werden sich auch Synergien bei den allgemeinen

Monitoringpflichten des Bundeskartellamts und der Bundesnetzagentur realisieren lassen. Die für die Datenübermittlung zwischen der Markttransparenzstelle und der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden anfallenden Kosten werden als eher marginal eingeschätzt. Hinsichtlich der Kosten ist auch zu berücksichtigen, dass ein Teil der Datenerhebung ohnehin durch Vorschriften der REMIT-Verordnung veranlasst ist.

Insgesamt wird ein Personalmehrbedarf von 37,5 Stellen entstehen. Davon entfallen etwa 11,5 Stellen auf die Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (7,5 Personaleinheiten im höheren, drei im gehobenen und eine im mittleren Dienst). Dies entspricht Personalmehrkosten von rund 950.000 Euro jährlich. Diese 11,5 Stellen sollen bei der Bundesnetzagentur angesiedelt werden. Die verbleibenden weiteren 26 Stellen sollen der Marktbeobachtung dienen (15 Personaleinheiten im höheren Dienst, neun im gehobenen Dienst und zwei im mittleren Dienst) und vorbehaltlich der sich aus der zu schließenden Kooperationsvereinbarung nach § 47a Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergebenden Aufgabenverteilung beim Bundeskartellamt angesiedelt werden. Für diese weiteren Stellen sind etwa 1,9 Millionen Euro Personalkosten zu veranschlagen.

Im ersten Jahr werden als Sachausgaben insgesamt rund 2,15 Millionen Euro angesetzt. Hiervon sind 0,7 Millionen Euro einmalige Anschaffungskosten, die für die Beschaffung von IT-Hard- und Software für die Untersuchung von Verdachtsfällen in der Bundesnetzagentur sowie die Registrierung der Marktteilnehmer entstehen. In den Folgejahren wird insoweit von jährlichen Sachausgaben in Höhe von 0,45 Millionen Euro ausgegangen. Auf sächliche Verwaltungsausgaben im Rahmen der Errichtung der Markttransparenzstelle werden daneben voraussichtlich rund 1,2 Millionen Euro entfallen. In den Folgejahren dürften die sächlichen Verwaltungsausgaben bei rund 0,4 Millionen Euro liegen, da ein Großteil der Anschaffungskosten für IT-Hard- und Software entfällt.

F. Bürokratiekosten

Preisliche Entwicklungen im Einzelfall und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren. Es wird angesichts der präventiven Abschreckungswirkung der kontinuierlichen Marktbeobachtung erwartet, dass das Gesetz preisdämpfend wirkt.

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   Nach der Angabe zu § 47 werden folgende Angaben eingefügt: „Neunter Abschnitt. Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas“

   „§ 47a Einrichtung, Zuständigkeit, Organisation

   § 47b Aufgaben

   § 47c Befugnisse

   § 47d Mitteilungspflichten

   § 47e Festlegungsbereiche

   § 47f Berichtspflichten, Veröffentlichungen

   § 47g Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Aufsichtsstellen nach dem Börsengesetz“.

2. Nach § 47 wird folgender Neunter Abschnitt eingefügt:

„Neunter Abschnitt. Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas

§ 47a

Einrichtung, Zuständigkeit, Organisation

(1) Es wird eine Markttransparenzstelle eingerichtet, um eine wettbewerbskonforme Preisbildung sicherzustellen. Sie beobachtet laufend die Vermarktung und den Handel mit Elektrizität und Erdgas auf der Großhandelsstufe, um auffälliges Marktverhalten aufzudecken, das auf Missbrauch von Marktbeherrschung, Insider-Informationen oder Marktmanipulation basieren kann.

(2) Die Aufgaben der Markttransparenzstelle nimmt das Bundeskartellamt wahr. Einrichtung, Besetzung und Geschäftsverteilung der Markttransparenzstelle bestimmt der Präsident des Bundeskartellamts. § 51 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Entscheidungen nach § 47b Absatz 5 und 7 sowie §§ 47c, 47f und 47g trifft der Leiter der Markttransparenzstelle durch Verfügung. § 51 Absatz 4 gilt für ihn entsprechend. § 51 Absatz 5 gilt für alle Mitarbeiter der Markttransparenzstelle entsprechend. Kein Beschäftigter bei der Markttransparenzstelle darf vertrauliche Informationen, die die Markttransparenzstelle bei ihrer Aufgabenerfüllung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erlangt hat, weiterleiten, Zugang zu ihnen oder Einsichtnahme in sie erlauben.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben der Markttransparenzstelle arbeitet das Bundeskartellamt eng mit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes zusammen. Die Zusammenarbeit wird in einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu genehmigenden Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bundeskartellamt und der Bundesnetzagentur näher geregelt. In der Vereinbarung sind insbesondere Regeln zur Besetzung und Geschäftsverteilung sowie zur Koordinierung der Datenerhebung und des Daten- und Informationsaustausches zu treffen, die Mehraufwand bei Behörden und Unternehmen vermeidet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Vorgaben zur Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung zu erlassen.

§ 47b

Aufgaben

(1) Die Markttransparenzstelle beobachtet in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur laufend den gesamten börslichen und außerbörslichen Großhandel mit Elektrizität und Erdgas, unabhängig davon, ob er auf physikalische oder finanzielle Erfüllung gerichtet ist, einschließlich der Erzeugung, des Kraftwerkseinsatzes und der Vermarktung von Elektrizität und Erdgas durch die Erzeugungsunternehmen, um Auffälligkeiten bei der Preisbildung aufzudecken. Die Markttransparenzstelle beobachtet auch die Vermarktung von Elektrizität und Erdgas als Regelenergie. Die Markttransparenzstelle kann Wechselwirkungen zwischen den Großhandelsmärkten für Elektrizität und Erdgas und dem Emissionshandelssystem berücksichtigen.

(2) Die Markttransparenzstelle überwacht als nationale Marktüberwachungsstelle gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. EU Nr. L 326/1) zusammen mit der Bundesnetzagentur den Energiegroßhandel mit Elektrizität und Erdgas und arbeitet dabei mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) nach Artikel 7 Absatz 2, Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zusammen.

(3) Die Markttransparenzstelle erhebt und sammelt in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten und Informationen. Zur Vermeidung mehrfacher Datenanforderungen berücksichtigt sie Meldepflichten gegenüber anderen Behörden oder Aufsichtsstellen, einschließlich derer, die von der Europäischen Kommission in den Durchführungsrechtsakten nach Artikel 8 Absatz 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festzulegen sind. Die durch die Meldepflichten entstehenden Kosten sind dadurch auf ein Mindestmaß zu beschränken, dass die erforderlichen Informationen nach Möglichkeit mithilfe

bestehender Quellen und Meldesysteme erfasst werden, soweit dies die Erfüllung der Aufgaben Markttransparenzstelle nicht beeinträchtigt.

(4) Die Markttransparenzstelle wertet in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur kontinuierlich die erhaltenen Daten und Informationen aus, um insbesondere festzustellen, ob der Verdacht eines Verstoßes gegen die §§ 1, 20, 29 dieses Gesetzes, die Artikel 101, 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz oder die Verbote nach Artikel 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bestehen kann.

(5) Sofern der Verdacht besteht, dass das Verhalten einer natürlichen oder juristischen Person möglicherweise den in Absatz 4 genannten gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, muss die Markttransparenzstelle umgehend die zuständigen Behörden darauf hinweisen und den Vorgang an sie abgeben. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen §§ 1, 19, 20, 29 dieses Gesetzes oder gegen Artikel 101,102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterrichtet die Markttransparenzstelle die zuständige Beschlussabteilung im Bundeskartellamt. Falls die Prüfzuständigkeit mehrerer Behörden in Betracht kommt, werden diese von der Markttransparenzstelle von dem Verdachtsfall unterrichtet und von der parallelen Benachrichtigung der anderen Behörden in Kenntnis gesetzt. Die Markttransparenzstelle leitet alle benötigten oder von der Behörde angeforderten Informationen und Daten unverzüglich an diese gemäß § 47g weiter.

(6) Die Absätze 1 bis 5 können auch Anwendung finden auf Erzeugung, Vermarktung und Handelsgeschäfte, die im Ausland stattfinden, sofern sie sich auf die Preisbildung von Elektrizität und Erdgas im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken.

(7) Die Markttransparenzstelle stellt die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 erhaltenen Daten ferner dem Bundeskartellamt zur Erfüllung seiner Monitoringaufgabe nach § 48 Absatz 3 und der Bundesnetzagentur für die Erfüllung ihrer Monitoringaufgaben nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung. Sie stellt sie weiterhin der zuständigen Beschlussabteilung im Bundeskartellamt für Fusionskontrollverfahren und für Sektoruntersuchungen nach § 32e sowie der Bundesnetzagentur zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung, die ihr nach dem Energiewirtschaftsgesetz obliegen. Dies gilt insbesondere zur Überwachung von Transparenzverpflichtungen nach den Anhängen der Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. EU Nr. L 211/5) und Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. EU Nr. L 211/36) sowie der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 295/1). Die Markttransparenzstelle stellt die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erhaltenen Daten ferner dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 54a des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 295/1) zur Verfügung.

(8) Die Markttransparenzstelle erstellt und ergänzt in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur bei Bedarf eine detaillierte Liste aller Daten und Kategorien von Daten, die ihr die in § 47d Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen laufend mitzuteilen haben, einschließlich des Zeitpunkts, des Formats und der

einzuhaltenden Übertragungswege sowie möglicher alternativer Meldekanäle. Die Markttransparenzstelle gibt vor der Festlegung der Listen betroffenen Behörden, Interessenvertretern und Marktteilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer festgesetzten Frist. Die Markttransparenzstelle ist nicht an die Stellungnahmen gebunden.

(9) Die Markttransparenzstelle stellt zusammen mit der Bundesnetzagentur eine operationelle Zuverlässigkeit der Datenbeobachtung sicher und gewährleistet Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der eingehenden Informationen. Die Markttransparenzstelle ist dabei an dasselbe Maß an Vertraulichkeit gebunden wie die übermittelnde Stelle oder die Stelle, welche die Informationen erhoben hat. Die Markttransparenzstelle ergreift in Absprache mit der Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen, um den Missbrauch der in ihren Systemen verwalteten Informationen und den nicht autorisierten Zugang zu ihnen zu verhindern. Die Markttransparenzstelle ermittelt Quellen betriebstechnischer Risiken und minimiert diese Risiken durch Entwicklung geeigneter Systeme, Kontrollen und Verfahren.

§ 47c

Befugnisse

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 47b hat die Markttransparenzstelle die Befugnisse nach § 59 Absatz 1 und 2 gegenüber natürlichen und juristischen Personen. Sie kann nach Maßgabe von § 47d Absatz 3 Festlegungen gegenüber einzelnen, einer Gruppe oder allen der in § 47d Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen treffen unter Berücksichtigung der von ihr gemeinsam mit der Bundesnetzagentur erstellten Listen nach § 47b Absatz 8 zum Dateninhalt, Zeitpunkt und zur Form der Übermittlung. Sie ist nach Maßgabe des § 47d Absatz 3 befugt, die Festlegung bei Bedarf zu ändern, soweit dies zur Sicherstellung ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie kann insbesondere eine Internetplattform zur Eingabe der angeforderten Auskünfte sowie der nach § 47d bestehenden Mitteilungspflichten vorgeben. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Die §§ 50c, 54, 56, 57, 61, 62 sowie 63 bis 67 sowie §§ 74 bis 76, 83, 91 und 92 gelten entsprechend. Für Entscheidungen, die die Markttransparenzstelle durch Festlegungen trifft, kann die Zustellung nach § 61 durch eine öffentliche Bekanntgabe im Bundesanzeiger ersetzt werden.

(2) Die Markttransparenzstelle hat als nationale Marktüberwachungsstelle im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zudem die Rechte gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1, Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2, Artikel 4 Absatz 2 Satz 2, Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Markttransparenzstelle kann bei der Behörde, an die ein Verdachtsfall nach § 47b Absatz 5 Satz 1 abgeben wurde, eine Mitteilung über den Abschluss der Untersuchung anfordern.

§ 47d

Mitteilungspflichten

(1) Großhändler im Sinne von § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes, Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes, Betreiber von Energieanlagen im Sinne von § 3 Nummer 15 des Energiewirtschaftsgesetzes (ausgenommen Betreiber von Verteileranlagen

der Letztverbraucher oder bei der Gasversorgung Betreiber der letzten Absperrvorrichtungen von Verbrauchsanlagen) und Kunden im Sinne von § 3 Nummer 24 des Energiewirtschaftsgesetzes (ausgenommen Letztverbraucher im Sinne von § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes) sowie Handelsplattformen haben der Markttransparenzstelle Handels-, Transport-, Kapazitäts-, Erzeugungs- und Verbrauchsdaten aus den Märkten, auf denen sie tätig sind, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu übermitteln. Die Daten sind der Markttransparenzstelle nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 47e im Wege der Datenfernübertragung und, soweit angefordert, laufend zu übermitteln. Stellt die Markttransparenzstelle Formularvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.

(2) Zum Inhalt der Mitteilungen zählen Angaben zu den Transaktionen an den Großhandelsmärkten, an denen mit Elektrizität und Erdgas gehandelt wird, einschließlich der Handelsaufträge, mit genauen Angaben über die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien und Begünstigten der Transaktionen sowie Informationen über die Kapazität und Auslastung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Auslastung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen oder des Verbrauchs.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter Berücksichtigung der Anforderungen von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

1. nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt und Umfang der Daten und Informationen sowie zu Zeit und Form ihrer Übermittlung zu erlassen, die die Markttransparenzstelle nach § 47c Absatz 1 Satz 2 durch Festlegungen von den zur Mitteilung Verpflichteten anfordern kann,

2. vorzusehen, dass organisierte Märkte, Systeme zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen oder Meldesysteme sowie Handelsüberwachungsstellen an Börsen, an denen mit Strom und Gas gehandelt wird, und Behörden der Markttransparenzstelle laufend Aufzeichnungen der Energiegroßhandelstransaktionen übermitteln,

3. vorzusehen, dass Mitteilungen nach Absatz 2 auf Kosten der Mitteilungsverpflichteten durch eine Börse oder einen geeigneten Dritten erfolgen dürfen und die Einzelheiten hierzu festlegen, sowie

4. angemessene Bagatellgrenzen für die Meldung von Transaktionen festzulegen sowie Übergangsfristen für den Beginn der Mitteilungspflichten vorzusehen.

Bis zum Erlass einer Verordnung ist die Markttransparenzstelle befugt, die Vorgaben nach Satz 1 durch Festlegung zu bestimmen.

(4) Die jeweilige Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn die zu meldenden oder angeforderten Informationen von einem nach Absatz 1 oder Absatz 3 Nummer 2 Verpflichtetem oder nach Maßgabe von Absatz 3 durch Dritte in deren Namen übermittelt wurden und dies der Markttransparenzstelle mitgeteilt wird. Die in Absatz 1 genannten Personen, die die zu meldenden Handelsdaten und Informationen entsprechend Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 gemeldet haben, unterliegen keiner doppelten Meldepflicht in Bezug auf diese Transaktionen, soweit ein zeitnaher Datenzugriff durch die Markttransparenzstelle gesichert ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, oder wenn sich ihre Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken. Werden die verlangten Informationen von einem angefragten Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat nicht übermittelt, so kann die Markttransparenzstelle die zuständige Behörde des Sitzstaates ersuchen, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Informationen zu schaffen.

§ 47e

Festlegungsbereiche

(1) Festlegungen sind möglich gegenüber Betreibern von Stromerzeugungseinheiten mit mehr als 25 Megawatt installierter Erzeugungskapazität je Einheit zu folgenden Angaben:

1. je Stromerzeugungseinheit insbesondere über Name, Standort, Anschlussregelzone, installierte Erzeugungskapazität und Art der Erzeugung,

2. blockscharf je Erzeugungseinheit auf Stundenbasis

   a) zur Nettoleistung,

   b) zu der am Vortag geplanten Erzeugung,

   c) zur tatsächlichen Erzeugung,

   d) zu den Grenzkosten der Erzeugung einschließlich Informationen zu den Kostenbestandteilen, insbesondere Brennstoffkosten, CO_2-Kosten, Opportunitätskosten,

   e) zu geplanten und unplanmäßigen Nichtverfügbarkeiten aufgrund technischer Restriktionen,

   f) zu Nichtverfügbarkeiten aufgrund von Netzrestriktionen,

   g) zur Vorhaltung und Einspeisung von Regel- und Reserveleistung,

   h) zu nicht eingesetzter verfügbarer Leistung,

3. blockscharf je Erzeugungseinheit

   a) zu Anfahrtskosten (Warm- und Kaltstarts), Mindeststillstandszeiten, Mindestlaufzeiten, Mindestproduktion,

   b) Informationen zu geplanten Stilllegungen und zu Kaltreserven,

4. zu Bezugsrechtsverträgen,

5. zu Investitionsvorhaben,

6. zu Volumina, genutzten Handelsplätzen oder Handelspartnern grenzüberschreitender Handelsgeschäfte, getrennt nach Ländern, in denen die Handelsgeschäfte stattgefunden haben, und

7. Informationen, die die Markttransparenzstelle dazu in die Lage versetzen, das Angebotsverhalten bei Handelsgeschäften nachzuvollziehen.

(2) Festlegungen sind möglich gegenüber Betreibern von Erzeugungseinheiten mit mehr als 1 Megawatt und weniger als 25 Megawatt installierter Erzeugungskapazität je Einheit zur jährlichen Angabe der Gesamtsumme der installierten Erzeugungskapazität aller Erzeugungseinheiten in der jeweiligen Regelzone getrennt nach Erzeugungsart.

(3) Festlegungen sind möglich gegenüber Betreibern von Verbrauchseinheiten von Elektrizität zu Angaben über

1. die geplante und unplanmäßige Nichtbeanspruchbarkeit von Verbrauchseinheiten mit mehr als 100 Megawatt maximaler Verbrauchskapazität je Verbrauchseinheit und

2. Informationen zur Vorhaltung und Einspeisung von Regelenergie.

(4) Festlegungen sind möglich gegenüber Betreibern von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nummer 10 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Angaben über

1. die Übertragungskapazität an Grenzkuppelstellen auf stündlicher Basis,

2. Im- und Exportdaten auf stündlicher Basis,

3. die prognostizierte und die tatsächliche Einspeisung von nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vergüteten Anlagen auf stündlicher Basis,

4. im Rahmen der Ausgleichs-Mechanismus-Verordnung getätigte Verkaufsangebote auf stündlicher Basis und

5. Angebote und Ergebnisse der Regelenergieauktionen.

(5) Festlegungen sind möglich gegenüber Erzeugern von erneuerbaren Energien zu Angaben über

1. erzeugte Mengen nach Anlagentyp,

2. Wahl der Vermarktungsform (Direktvermarktung/Festvergütung usw.).

(6) Festlegungen sind möglich gegenüber Handelsplattformen für den Handel mit Strom und Erdgas zu Angaben über

1. die auf den Plattformen getätigten Angebote,

2. die Handelsergebnisse und

3. standardisierte Geschäfte *over the counter* (OTC-Geschäfte), deren Clearing über die Handelsplattform erfolgt.

(7) Festlegungen sind möglich gegenüber Großhändlern im Sinne von § 3 Nummer 21 des Energiewirtschaftsgesetzes, die mit Erdgas handeln, über Angaben zu

1. Grenzübergangsmengen/-preisen; und einen Abgleich von Import-/ Exportmengen,

2. Importverträge (Grenzübergangsverträge),

3. Liefermengen getrennt nach Distributionsstufe im Bereich der Verteilung,

4. Daten über getätigte Transaktionen mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie mit Betreibern von Speicheranlagen und Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) im Rahmen von Gasversorgungsverträgen und Gasderivaten, einschließlich Laufzeit, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Laufzeit-, Liefer- und Abrechnungsbestimmungen und Transaktionspreisen,

5. Angebote und Ergebnisse eigener Erdgasauktionen,

6. Angaben zu bestehenden Gasbezugs- und Gaslieferverträgen und

7. Angaben zu sonstigen Gashandelsaktivitäten, die als OTC-Geschäfte erfolgen.

(8) Festlegungen sind möglich gegenüber Betreibern von Fernleitungsnetzen im Sinne von § 3 Nummer 5 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Angaben über

1. die bestehenden Kapazitätsverträge,

2. die vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten bezüglich Lastflusszusagen und

3. die Angebote und Ergebnisse von Ausschreibungen bezüglich Lastflusszusagen.

(9) Festlegungen sind möglich gegenüber Marktgebietsverantwortlichen im Sinne von § 2 Nummer 11 der Gasnetzzugangsverordnung zu Angaben über

1. bestehende Regelenergieverträge und

2. Angebote und Ergebnisse von Regelenergieauktionen und -ausschreibungen.

(10) Festlegungen sind möglich im Bereich der Regelenergie und von Biogas zu Informationen über Beschaffung externer Regelenergie, zu Ausschreibungsergebnissen sowie zu Informationen über Einspeisung und Vermarktung von Biogas.

(11) Festlegungen zu den in Absatz 1 bis 10 genannten Bereichen trifft die Markttransparenzstelle nach Absprache mit der Bundesnetzagentur.

§ 47f

Berichtspflichten, Veröffentlichungen

(1) Die Markttransparenzstelle unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Übermittlung von Informationen nach § 47b Absatz 5 Satz 1.

(2) Die Markttransparenzstelle erstellt einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, einschließlich aller abgegebenen Fälle und Untersuchungen, die auf der Basis ihrer Beobachtungstätigkeit eingeleitet wurden. Der Bericht kann zeitgleich mit dem Bericht nach § 53 Absatz 3 erfolgen und mit diesem verbunden werden. Falls in dem Bericht nach Satz 1 Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, die die Markttransparenzstelle in Durchführung ihrer Aufgaben erhalten hat, wird der Bericht insoweit in redigierter Form erstellt, als Geschäftsgeheimnisse entfernt werden. Der Bericht nach Satz 1 wird auf der Internetseite des Bundeskartellamts veröffentlicht.

(3) Die Markttransparenzstelle veröffentlicht die nach § 47b Absatz 8 erstellten Listen und deren Entwürfe auf der Internetseite des Bundeskartellamts.

(4) Die Markttransparenzstelle kann im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur zur Erhöhung der Transparenz im Großhandel Erzeugungs- und Verbrauchsdaten veröffentlichen, die bisher auf der von der European Energy Exchange AG (EEX) sowie den Übertragungsnetzbetreibern errichteten Transparenzplattform veröffentlichten werden, wenn diese Veröffentlichung aufgegeben wird. Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz und darauf basierenden Rechtsverordnungen sowie die nach europäischem Recht bestehenden Veröffentlichungspflichten der Marktteilnehmer zur Verbesserung der Transparenz auf den Strom- und Gasmärkten bleiben unberührt.

§ 47g

Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Aufsichtsstellen nach dem Börsengesetz

(1) Das Bundeskartellamt arbeitet bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Markttransparenzstelle nach § 47b mit der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Aufsichtsstellen nach dem Börsengesetz für Börsen, an denen Elektrizität und Gas sowie Energiederivate im Sinne von § 3 Nummer 15a des Energiewirtschaftsgesetzes gehandelt werden, der Agentur für die Zusammenarbeit der Europäischen Energieregulierungsbehörden und der Europäischen Kommission, soweit diese Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 wahrnehmen, und Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zusammen. Diese Stellen können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, sowie diese in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt. Die Regelungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie Amts- und Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.

(2) Die Markttransparenzstelle kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Aufsichtsstellen nach dem Börsengesetz für Börsen, an denen Elektrizität und Gas sowie Energiederivate im Sinne von § 3 Nummer 15a des Energiewirtschaftsgesetzes gehandelt werden, und der Agentur für die Zusammenarbeit der Europäischen Energieregulierungsbehörden Kooperationsvereinbarungen schließen.“

3. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 59 Abs. 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 47c Absatz 1 Satz 1,“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a angefügt:

„6a. entgegen § 47d Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.“

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. die Markttransparenzstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nummer 6, soweit ein Verstoß gegen § 47c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 vorliegt, und bei Ordnungswidrigkeiten nach Nummer 6a,

2. in den übrigen Fällen der Absätze 1, 2 und 3 das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 5a wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 5b Anzeige von Verdachtsfällen, Verschwiegenheitspflichten“.

   b) Nach der Angabe zu § 58 werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 58a Zusammenarbeit zur Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

   § 58b Beteiligung der Bundesnetzagentur und Mitteilungen in Strafsachen“.

   c) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 68a Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft“.

   d) Nach der Angabe zu § 74 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 74a Veröffentlichung von Maßnahmen“.

   e) Nach der Angabe zu § 95 werden folgende Angaben eingefügt:

   „§ 95a Strafvorschriften

   § 95b Strafvorschriften“.

2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Anzeige von Verdachtsfällen, Verschwiegenheitspflichten

(1) Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten arrangieren, müssen wirksame Vorkehrungen und Verfahren einführen und beibehalten, mit denen Verstöße gegen die Artikel 3 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. EU 2011 Nr. L 326 S. 1) festgestellt werden können. Sie haben die Bundesnetzagentur unverzüglich zu informieren, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass eine Transaktion gegen die Artikel 3 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstoßen könnte. Sie dürfen andere Personen als staatliche Stellen und solche, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, von der Anzeige oder von einer daraufhin eingeleiteten Untersuchung nicht in Kenntnis setzen. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu Inhalt und Ausgestaltung der Vorkehrungsmaßnahmen und Verfahren nach Satz 1 nähere Bestimmungen treffen. Für die zur Auskunft verpflichtete Person gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.

(2) Adressaten von Maßnahmen, die von der Bundesnetzagentur wegen eines möglichen Verstoßes gegen ein Verbot nach Artikel 3 oder Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgenommen werden, dürfen andere Personen als staatliche Stellen und solche, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, von diesen Maßnahmen oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht in Kenntnis setzen.“

3. In § 32 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Verstöße gegen Artikel 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder gegen eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Bundesnetzagentur.“

4. In § 33 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Verstöße gegen Artikel 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder gegen eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Bundesnetzagentur.“

5. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 neu angefügt:

„4. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Bundesnetzagentur kann zur Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, insbesondere zur Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, zur Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absätze 4 und 5 und gemeinsam mit der Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt zur Datenerhebung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.“

6. Nach § 58 wird folgender § 58a neu eingefügt:

„§ 58a

Zusammenarbeit zur Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

(1) Zur Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 arbeitet die Bundesnetzagentur mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dem Bundeskartellamt, insbesondere mit der dort eingerichteten Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas, den Börsenaufsichtsbehörden und den Handelsüberwachungsstellen zusammen. Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt werden mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit in der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas gemäß § 47a Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen schließen.

(2) Die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, das Bundeskartellamt und die dort eingerichtete Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas, die Börsenaufsichtsbehörden und die Handelsüberwachungsstellen haben einander unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart Informationen, Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Sie können mitgeteilte Informationen, Beobachtungen und Feststellungen in ihren Verfahren verwerten. “

7. Nach § 58a wird folgender § 58b neu eingefügt:

„§ 58b

Beteiligung der Bundesnetzagentur und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Die Staatsanwaltschaft informiert die Bundesnetzagentur über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, welches Straftaten nach § 94a betrifft. Werden im Ermittlungsverfahren Sachverständige benötigt, können fachkundige Angehörige der Bundesnetzagentur herangezogen werden. Der Bundesnetzagentur sind die Anklageschrift und der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mitzuteilen. Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die Bundesnetzagentur zu hören.

(2) Das Gericht teilt der Bundesnetzagentur in einem Verfahren, welches Straftaten nach § 94a betrifft, den Termin zur Hauptverhandlung mit.

(3) Der Bundesnetzagentur ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, sofern nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen oder der Untersuchungserfolg der Ermittlungen gefährdet wird.

(4) In Strafverfahren, die Straftaten nach § 94a zum Gegenstand haben, sind im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesnetzagentur

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,

2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und

3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen leichtfertig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1

und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesnetzagentur geboten sind.

(5) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Marktteilnehmers hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

8. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „zur Kostenaufteilung,“ die Angabe „Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte nach § 56 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sowie Festlegungen gemäß § 5b Absatz 1 Satz 4 und § 56 Satz 4,“ eingefügt.

9. In § 65 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Bundesnetzagentur kann gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen sämtliche Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ergreifen, soweit diese zur Durchsetzung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich sind.“

10. In § 66 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Unternehmen“ durch die Worte „Natürliche und juristische Personen“ ersetzt.

11. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Die Bundesnetzagentur darf ihr zur Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 mitgeteilte personenbezogene Daten nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben und für Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 2 und nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 speichern, verändern und nutzen.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Die Bundesnetzagentur kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige bei Ermittlungen oder Überprüfungen einsetzen.

12. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Die Bundesnetzagentur hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 94a begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen. Sie kann die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen,

insbesondere über Durchsuchungen, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Befugnisse der Bundesnetzagentur nach den §§ 56 Satz 2 und 69 Absatz 3 und 11 bleiben hiervon unberührt, soweit dies für die Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen oder zur Zusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 2 und nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich ist und soweit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder der für Strafsachen zuständigen Gerichte nicht zu besorgen ist.“

13. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden, wie dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und bei der auskunftspflichtigen Person Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Einhaltung der Artikel 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorliegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 neu eingefügt:

„(11) Soweit dies für die Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur von jedermann Auskünfte und die Herausgabe von Unterlagen verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung der Artikel 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erforderlich ist. Sie kann insbesondere die Angabe von Bestandsveränderungen in Energiegroßhandelsprodukten sowie Auskünfte über die Identität weiterer Personen, insbesondere der Auftraggeber und der aus Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, verlangen. Die Absätze 1 bis 9 sowie die §§ 68 und 71 sowie 72 bis 74 gelten entsprechend. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.“

14. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a

Veröffentlichung von Maßnahmen

Die Bundesnetzagentur kann eine nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 gebotene Veröffentlichung oder Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Veröffentlichungs- oder Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird.“

15. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) wird die Angabe „§ 69 Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 oder Absatz 11 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5b Absatz 1 Satz 2 die Bundesnetzagentur nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,

2. entgegen § 5b Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 eine andere Person in Kenntnis setzt oder

3. entgegen § 12 Absatz 5 oder 2 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b bis 1d eingefügt:

„(1b) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) eine Marktmanipulation auf einem Energiegroßhandelsmarkt vornimmt.

(1c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Person nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e

a) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b eine Insider-Information an Dritte weitergibt oder

b) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c einer anderen Person empfiehlt oder sie dazu verleitet, ein Energiegroßhandelsprodukt zu erwerben oder zu veräußern,

2. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 eine Insider-Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 die Bekanntgabe einer Insider-Information nicht sicherstellt,

4. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Insider-Information bekannt gegeben wird,

5. entgegen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 eine Marktmanipulation auf einem Energiegroßhandelsmarkt vornimmt,

6. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Verordnung nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder

7. entgegen Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit einer Verordnung nach Artikel 8 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(1d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur registrieren lässt,

2. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 sich bei mehr als einer nationalen Regulierungsbehörde registrieren lässt oder

3. entgegen Artikel 9 Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 4 und 5 Buchstabe b“ ein Komma und die Wörter „des Absatzes 1b und des Absatzes 1c Nummer 5“ sowie nach den Wörtern „sowie des Absatzes 1a“ die Wörter „Nummer 3 und des Absatzes 1c Nummer 6 und 7“ eingefügt.

16. Nach § 95 werden die folgenden neuen §§ 95a und 95b eingefügt:

„§ 95a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 95 Absatz 1b oder Absatz 1c Nummer 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch auf den Preis eines Energiegroßhandelsprodukts einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a eine Insider-Information nutzt oder

2. als Person nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, b, c oder Buchstabe d oder Absatz 5

a) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b eine Insider-Information an Dritte weitergibt oder

b) entgegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c einer anderen Person empfiehlt oder sie dazu verleitet, ein Energiegroßhandelsprodukt zu erwerben oder zu veräußern.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 95b

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 95 Absatz 1b oder Absatz 1c Nummer 5 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Vorgeschichte

CDU, CSU und FDP haben im Koalitionsvertrag 2009 vereinbart, eine „Markttransparenzstelle“ einzurichten, die den Stromhandel überwachen und zeitnah eine transparente Preisbildung sichern soll. Die Monopolkommission hatte bereits in ihren Sondergutachten Strom und Gas 2007 und 2009 ein ständiges Market-Monitoring durch eine zentrale Marktüberwachungsstelle für den Stromgroßhandel gefordert, zur zeitnahen Erhebung marktrelevanter Informationen – z. B. über verfügbare Netzkapazitäten, über die Anzahl der Teilnehmer auf dem Spot- und Terminmarkt sowie über die Verteilung der gehandelten Angebots- und Nachfragemengen auf einzelne Unternehmen. Das 10-Punkte-Sofortprogramm des Energiekonzepts der Bundesregierung von Ende September 2010 sah die Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und nunmehr auch Gas beim Bundeskartellamt bis Ende 2011 vor. Die Markttransparenzstelle sollte sicherstellen, dass unzulässige Einflussnahmen auf die Großhandelspreise von Strom und Gas erfolgreich verhindert, aufgedeckt und geahndet werden können. Aufgabe der Markttransparenzstelle ist es, fortlaufend und zeitnah relevante Handels-, Erzeugungs- und Nachfragedaten zu erheben, zu sammeln und darauf zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine unzulässige Preisbeeinflussung bestehen. Die Zentralisierung der Marktbeobachtung soll die Aufdeckung verbotenen Verhaltens erleichtern und generell der Vermeidung von Mehrfachmeldepflichten dienen. Zur Kosten- und Bürokratievermeidung sollen bestehende Meldepflichten und funktionierende Meldesysteme weitgehend in das Datenerhebungssystem der Markttransparenzstelle eingebunden werden.

Nach Beginn der Arbeiten für einen Referentenentwurf wurde im Dezember 2010 von der Europäischen Kommission eine EU-Rechtsverordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts vorgeschlagen. Sie verfolgt ähnliche Ziele wie die Markttransparenzstelle auf europäischer Ebene. Die Bundesregierung hat sich im europäischen Gesetzgebungsverfahren nachdrücklich für eine angemessene Integration der nationalen Markttransparenzstelle als zentraler Stelle zur Datensammlung und -auswertung in das geplante europäische Aufsichtsregime eingesetzt. Die am 28. Dezember 2011 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts – REMIT-Verordnung (ABl. L 326 vom 8. Dezember 2011, S. 1 ff.) erlaubt die Einrichtung einer nationalen Marktüberwachungsstelle bei der jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörde, die zusammen mit der Energieregulierungsbehörde den nationalen Markt beobachten kann.

2. Ziele und Grundzüge des Gesetzes

Gesetzes- und wettbewerbskonforme Großhandelspreise für Strom und Gas sind in mehrfacher Hinsicht von großer Bedeutung. Von ihnen gehen entscheidende kurzfristige Signale für den optimalen Betrieb von Energieproduktionsanlagen und Verbrauchseinheiten aus. Sie geben langfristig die richtigen Anreize hinsichtlich künftiger Energieinfrastrukturinvestitionen. Sie schaffen bei den Unternehmen Vertrauen in ihre Fähigkeit, auf Änderungen an den Märkten zu reagieren. Sie dienen als zuverlässiger Indikator für die Endkundenpreise der Haushalts- und Industriekunden und fördern die effiziente Energienutzung. Die Marktergebnisse dürfen daher nicht durch unzulässige Einflussnahme auf die Preisbildung verzerrt werden, sondern müssen die Fundamentaldaten des Marktes wirklich widerspiegeln.

Ziel des Gesetzes ist es zum einen, durch die Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas beim Bundeskartellamt das Vertrauen der Unternehmen, Bürger und nationalen Behörden in die Integrität der Energiegroßhandelsmärkte zu stärken und wettbewerbskonforme Großhandelspreise sicherzustellen. Dies ist letztlich auch im Interesse der Endverbraucher. Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Energiegroßhandelsmärkte zu gewährleisten, muss die effektive Durchsetzung der für sie geltenden Gebote und Verbote sichergestellt sein. Hierfür sollen zum einen notwendige Informationsverpflichtungen gegenüber einer zentralen, unabhängigen Stelle verankert werden. Zum anderen soll diese Stelle die erforderlichen Befugnisse erhalten, um laufend, zentral und systematisch das gesamte Marktgeschehen analysieren zu können. Damit sollen die bestehenden Defizite beseitigt werden.

Die bisherige Überwachung der Großhandelsmärkte für Strom und Gas ist auf mehrere Aufsichtsbehörden aufgespalten, die das Marktgeschehen unter unterschiedlichen Aspekten beobachten. In ihren jeweiligen Teilzuständigkeitsbereichen können die Aufsichtsbehörden zwar durchaus erfolgreich operieren, so dass etwa nach allgemeiner Einschätzung von einer grundsätzlich funktionsfähigen Organisation des Strom- und Gashandels an der Börse in Deutschland ausgegangen werden kann. Eine wirksame Marktüberwachung, die den komplexen Preisbildungsmechanismen auf den Energiegroßhandelsmärkten gerecht wird, erfordert aber eine umfassende und insbesondere regelmäßige Beobachtung des gesamten Marktgeschehens, die alle relevanten Transaktionen abdeckt, einschließlich der Tätigkeiten auf den Erzeugungsmärkten und entsprechende Meldepflichten. Denn die Energiegroßhandelsmärkte umfassen sowohl Warenmärkte als auch Derivatemärkte und es gibt bei der Preisbildung Querverbindungen zwischen beiden Sektoren. Die Großhandelspreise bilden sich auf den geregelten Märkten (Börsen), in multilateralen Handelssystemen und werden in außerbörslichen Transaktionen (Geschäften *over the counter* – sog. OTC-Geschäften) sowie in bilateralen Verträgen vereinbart, die direkt oder über Broker abgewickelt werden. Wegen des unterschiedlichen Informationszugangs der Behörden und bisher fehlender Meldepflichten, z.B. zur Übermittlung von Informationen für den Erzeugungsbereich auf kontinuierlicher Basis sowie zum außerbörslichen Handelsgeschehen, bestehen Transparenzdefizite bei den zuständigen Behörden. Sie beeinträchtigen eine wirkungsvolle und schnelle Aufdeckung gesetzeswidrigen Verhaltens, wie z.B. missbräuchlicher Kapazitätszurückhaltungen. Mit Errichtung der Markttransparenzstelle wird eine sinnvolle Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden ermöglicht.
Die Einrichtung einer kontinuierlichen Marktüberwachung – in Ergänzung allgemeiner Instrumentarien, etwa der kartellrechtlichen Missbrauchsverfahren und Sektoruntersuchungen, – soll für den Großhandel mit Elektrizität und Gas die mit nachträglich durchzuführenden Verfahren verbundenen Schwierigkeiten ausräumen. Bei ex-post durchgeführten Untersuchungen hat sich gezeigt, dass die notwendigen Daten oft nicht mehr oder nicht in der erforderlichen Detaillierung vorlagen und auch nicht mehr rekonstruiert werden konnten. Eine Echtzeit-Kontrolle durch eine Markttransparenzstelle,

die zudem von vornherein schon den Anreiz z.B. für eine unzulässige Kapazitätszurückhaltung nimmt, soll es ermöglichen, Gesetzes- und Wettbewerbsverstößen zeitnah nachzugehen und nachteilige Preisauswirkungen schneller zu korrigieren.

Mit der kontinuierlichen und zentralisierten Informationsabfrage durch die Markttransparenzstelle wird eine Entlastung der Wirtschaft verfolgt. So wird der etwa durch Sektoruntersuchungen veranlasste nicht unbeträchtliche unternehmensinterne Arbeitsaufwand, angeforderte Daten zu recherchieren, aufzubereiten, Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und die Daten sicher zu übersenden, vermindert. Unsicherheiten, etwa über den konkreten Inhalt der angeforderten Informationen oder die Frage, welche Rückschlüsse aus den Datensätzen gezogen werden sollen, sollen durch die von der Markttransparenzstelle von Anfang an festzulegenden klaren Kriterien, beseitigt werden. Es soll verhindert werden, dass bei parallelen oder späteren Untersuchungen von Behörden – mit zusätzlichem Aufwand und Kosten – der unternehmensinterne Datenerhebungs- und Übermittlungsprozess erneut durchgeführt werden muss oder neuen Datenformate verwendet werden müssen.

Nach diesen Zielvorgaben wird ein neuer Abschnitt in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingefügt, der die Einrichtung und Organisation der Markttransparenzstelle einschließlich der notwendigen Kooperation mit der Bundesnetzagentur regelt. Ziel ist es insbesondere, eine unnötige Mehrbelastung der Wirtschaft zu vermeiden. Ferner werden die Aufgaben und Befugnisse der Markttransparenzstelle konkretisiert. Es wird eine Festlegungskompetenz vorgesehen. Sodann werden die Mitteilungspflichten der am Großhandel und an der Erzeugung beteiligten Unternehmen und die verschiedenen Möglichkeiten und Pflichten, ihnen nachzukommen, geregelt. Unzureichende Mitteilungen können mit Bußgeld durch die Markttransparenzstelle geahndet werden. Die möglichen Bereiche von Festlegungen werden aufgezeigt. Wichtig ist die vorgesehene Beteiligung der Betroffenen vor Festlegungen durch Konsultationen. Berichtspflichten der Markttransparenzstelle werden bestimmt. Von Veröffentlichungen der Datenerhebungen durch die Markttransparenzstelle kann abgesehen werden. Abschließend wird die Zusammenarbeit mit all den Stellen geregelt, die an der Aufsicht über den Energiegroßhandel beteiligt sind.

Zum anderen dient Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Umsetzung von Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts – REMIT-Verordnung (ABl. EU 2011 Nr. L 326 vom 08.12.2011, S. 1).

Ziel der REMIT-Verordnung ist es, die Transparenz und Integrität der Energiegroßhandelsmärkte (Strom und Gas) zu erhöhen, um dadurch das Vertrauen der Marktteilnehmer in diese Märkte und ihre Preisbildungsfunktion zu stärken. Dieses Ziel soll durch einen sektorspezifischen Ansatz erreicht werden, der die Verbote der Marktmanipulation und des Insiderhandels für den Energiegroßhandel anwendbar macht und spezifiziert. Daneben soll ein europaweites Überwachungsregime aufgebaut werden, in dessen Mittelpunkt die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) steht. Sie soll Handels- und Fundamentaldaten umfassend sammeln und auf Unregelmäßigkeiten hin analysieren.

Den EU-Mitgliedstaaten bleibt es aufgegeben, in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 Vorschriften über wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen zu erlassen und alle Maßnahmen zu treffen, die für deren Durchsetzung erforderlich sind. Daneben haben die EU-Mitgliedstaaten auch sicher zu stellen, dass ihre nationalen Regulierungsbehörden bis zum 29. Juni 2013 mit den Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet sind, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 notwendig sind.

Deshalb sollen Vorschriften über die Sanktionierung der Verbote des Insiderhandels und der Marktmanipulation sowie der Verpflichtung zur Ad hoc-Publizität in das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) eingefügt werden. Daneben sollen alle anderen Verstöße gegen Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sanktioniert werden, insbesondere Verstöße gegen die verschiedenen Meldepflichten. Schließlich dient der Gesetzentwurf der gesetzlichen Einführung aller notwendigen behördlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse.

Der Gesetzentwurf orientiert sich an denjenigen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG), die der Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) dienen. Denn ihrem Sinn und Zweck nach handelt es sich bei Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 um eine Erstreckung und spezifische Fortschreibung der Insiderhandels- und Manipulationsverbote der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) auf die Großhandelsmärkte für Strom und Gas.

3. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 des Gesetzesentwurfs ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 des Grundgesetzes (Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtliches Verfahren). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 des Gesetzesentwurfs ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) und Nummer 11 (Recht der Energiewirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Strom- und Gaswirtschaft ist eine Schlüsselbranche mit erheblicher Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und für alle öffentlichen und privaten Letztverbraucher von Strom und Gas. Dem Energiegroßhandel mit Strom und Gas kommt in der Energieversorgung eine besondere Schlüsselrolle zu. In liberalisierten Märkten dient er als Vermittler zwischen Angebot und Nachfrage. Im Bereich der Versorgung mit sicherem und preisgünstigem Strom ist er zudem das Scharnier zwischen tatsächlicher Erzeugung und tatsächlichem Verbrauch. In Ermangelung großtechnischer Speicher wächst ihm in liberalisierten Märkten dabei auch eine wichtige Versorgungssicherheitsfunktion zu, weil sich Erzeugung und Verbrauch schon aus technischen Gründen immer die Waage halten müssen. Hinzu kommt, dass zahlreiche Energieversorgungsunternehmen länderübergreifend tätig sind. Unterschiedliche Entwicklungen der Versorgungsstruktur und bei den Energiepreisen auf Grund unterschiedlichen Landesrechts wären dabei nicht hinnehmbar. Gälten in dem Schlüsselbereich der Energieversorgung unterschiedliche Sanktionen, gäbe es im Energiegroßhandel einen – gerade im Rahmen von Sanktionen besonders unerwünschten – Wettbewerbsdruck auf die Länder. Aus diesen Gründen würde eine Gesetzesvielfalt auf Ländereben – gerade im Bereich des Sanktionenrechts – zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den deutschen Energiegroßhandel führen, die weder im Interesse des Bundes noch der Länder sind. Zudem wären negative Folgen für die Gesamtwirtschaft zu befürchten.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Soweit die Unternehmen neue Geschäftsprozesse und Datenformate in Umsetzung der gesetzlichen Mitteilungsverpflichtungen gemäß § 47d einführen müssen, werden diese durch die Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt im Rahmen der durch den Gesetzgeber

vorgesehenen Verpflichtung der Markttransparenzstelle zur Erstellung detaillierter Listen von Daten und Kategorien von Daten, einschließlich der Datenformate und Übertragungswege gemäß § 47b Absatz 4, oder in Festlegungen der Markttransparenzstelle nach § 47d Absatz 2 Festlegungsverfahren konkretisiert.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürger und Bürgerinnen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

Für Energieversorgungsunternehmen werden die Informationspflichten nach dem Energiewirtschaftsgesetz an die nach § 47d einzuhaltenden Informationspflichten angepasst. Die Übermittlung der Informationen an die Bundesnetzagentur bzw. die Transparenzplattform der European Energy Exchange (EEX) entspricht bereits der Praxis der Versorgungsunternehmen, soweit sie auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen und werden, auch soweit sie freiwillig erfolgen.

Sofern von der neu eingeführten Ermächtigungsgrundlage in § 47c Absatz 1 in Verbindung mit § 47d Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 47d Absatz 3 Gebrauch gemacht und das Verfahren zur Meldung von Daten ausgestaltet wird bzw. den Unternehmen neue Meldepflichten auferlegt werden, könnten hierdurch Belastungen für die Wirtschaft entstehen, wobei der Umfang von der konkreten Ausgestaltung abhängt. Die neuen Vorschriften ermächtigen die Markttransparenzstelle dazu, den Unternehmen bei Auskunftsverlangen vorzugeben, ihre Antworten über eine elektronische Internetplattform zu geben und ändern damit die bestehende Informationspflicht mit der Identifikationsnummer 200611020846177 ab. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet die webbasierte Datenerhebung eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der persönlichen bzw. schriftlichen Übermittlung sowie bei der generellen Aufbereitung der Daten, die mit 10% angesetzt wird. Zudem kann durch im System hinterlegte Plausibilitätsprüfungen die Fehlerquote und der daraus resultierende Aufwand für die Nachbereitung verringert werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können ausgeschlossen werden.

Der größte Teil der Informationspflichten dieses Gesetzesentwurfs ist bereits Bestandteil des derzeit geltenden Energiewirtschaftsgesetzes, die im Rahmen der Umsetzung von EU-Richtlinien des Dritten Binnenmarktpakets im Energiebereich dort oder in darauf basierenden Verordnungen geregelt wurden. Da sie zwingend vorgegeben sind, bestehen keine Regelungsalternativen mit möglicherweise geringeren Belastungen. Durch Informationspflichten der Wirtschaft einmalig entstehende Kosten, wie z. B. für die Anpassung der IT-Software, fallen aber später nicht erneut an.

Das Gesetz führt durch die Regelungen in Artikel 2 keine neuen Informationspflichten ein, sondern sanktioniert lediglich Verstöße gegen Informationspflichten, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bestehen. Daneben regelt das Gesetz die behördlichen Zuständigkeiten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand. Für die Markttransparenzstelle werden neue Befugnisse eingeführt. Dadurch entstehen beim Bundeskartellamt Personalmehrbedarf sowie Kosten für die sachliche Ausstattung. Für die Bundesnetzagentur entsteht durch die Zusammenarbeit mit der Markttransparenzstelle zusätzlicher Aufwand. Die Übertragung neuer Daueraufgaben an die Bundesnetzagentur zur Wahrnehmung der umfangreichen Kooperations-, Überwachungs- und

Durchsetzungsaufgaben, die die Ver-ordnung (EU) Nr. 1227/2011 den nationalen Regulierungsbehörden zuweist, verursacht ebenfalls einen Mehraufwand.

Teilweise werden bestehende Aufgaben der Bundesnetzagentur der Markttransparenzstelle mit übertragen. Angesichts der Verpflichtung, Doppelabfragen und Auswertungen zu vermeiden, ist davon auszugehen, dass sich der Mehraufwand bei der Markttransparenzstelle durch den entsprechenden Wegfall des Erfüllungsaufwandes einer anderen Behörde oder Aufsichtsstelle aufhebt oder durch den Rückgriff auf bestehende Meldekanäle doch relativiert.

Insgesamt wird ein Personalmehrbedarf von 37,5 Stellen entstehen. Davon entfallen etwa 11,5 Stellen auf die Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (7,5 Personaleinheiten im höheren, drei im gehobenen und eine im mittleren Dienst). Dies entspricht Personalmehrkosten von rund 950.000 Euro jährlich. Diese 11,5 Stellen sollen bei der Bundesnetzagentur angesiedelt werden. Die verbleibenden weiteren 26 Stellen sollen der Marktbeobachtung dienen (15 Personaleinheiten im höheren Dienst, neun im gehobenen Dienst und zwei im mittleren Dienst) und vorbehaltlich der sich aus der zu schließenden Kooperationsvereinbarung nach § 47a Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergebenden Aufgabenverteilung beim Bundeskartellamt angesiedelt werden. Für diese weiteren Stellen sind etwa 1,9 Millionen Euro Personalkosten zu veranschlagen.

Im ersten Jahr werden als Sachausgaben insgesamt rund 2,15 Millionen Euro angesetzt. Hiervon sind 0,7 Millionen Euro einmalige Anschaffungskosten, die für die Beschaffung von IT-Hard- und Software für die Untersuchung von Verdachtsfällen in der Bundesnetzagentur sowie die Registrierung der Marktteilnehmer entstehen. In den Folgejahren wird insoweit von jährlichen Sachausgaben in Höhe von 0,45 Millionen Euro ausgegangen. Auf sächliche Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Errichtung der Markttransparenzstelle werden daneben voraussichtlich rund 1,2 Millionen Euro entfallen. In den Folgejahren dürften die sächlichen Verwaltungsausgaben bei rund 0,4 Millionen Euro liegen, da ein Großteil der Anschaffungskosten für IT-Hard- und Software entfällt.

Die Schätzung der sächlichen Verwaltungsausgaben für die Markttransparenzstelle erfolgte unter Berücksichtigung der im Haushalt 2011 des Bundeskartellamts bewilligten sächlichen Verwaltungskosten abzüglich einzelner Positionen multipliziert mit dem Faktor 0,1. Ferner wurde unter Bezugnahme auf die zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 als Marktüberwachungsstelle fungierende Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) angesetzten Kosten für die im Errichtungsjahr erforderliche IT-Ausstattung mit Hard- und Software ermittelt.

Die behördlichen Zuständigkeiten sowie die Untersuchungs-, Zusammenarbeits- und Beteiligungspflichten sind weitgehend in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 angelegt. Das Umsetzungsgesetz hat zum Ziel, die behördlichen Zuständigkeitsregelungen und Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in das deutsche Rechts- und Verwaltungssystem einzupassen. Regelungsalternativen mit möglicherweise geringeren behördlichen Belastungen bestehen im Lichte der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 nicht.

d) Sonstige Kosten

Abgesehen von den Sanktionskosten führt das Gesetz zu keinen zusätzlichen Kosten. Insbesondere die Kosten für die Datenmeldung wurzeln nicht in dem vorliegenden Gesetz, sondern in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 selbst, deren Umsetzung das Gesetz dient.

Nennenswerte belastende Auswirkungen auf das Strom- und Gaspreisniveau sind nicht zu erwarten. In Folge der präventiven Wirkungen der verbesserten Marktbeobachtung durch die Markttransparenzstelle ist von einem besser funktionierendem Wettbewerb auf

den Großhandelsmärkten auszugehen, der auch Preis dämpfende Wirkung auf die von den Verbrauchern (Industrie- und Haushaltskunden) zu zahlenden Endabnehmerpreise haben kann.

5. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden geprüft. Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen haben gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen.

6. Vereinbarkeit mit dem Recht der EU

Die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 beachtet die Anforderungen an die Sanktionierung, denn die Sanktionen sind in ihrer Abstufung nach Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten wirksam, abschreckend und verhältnismäßig. Auch innerhalb der Bußgeldvorschriften differenziert der Entwurf in einer klaren Abstufung nach dem verwirklichten Unrecht. Der Dauer und Schwere der Verstöße trägt das Gesetz auch dadurch Rechnung, dass die wiederholte Tatbegehung – als vertieftes Unrecht – zur Strafbarkeit von Handlungen führen kann, die jeweils für sich genommen lediglich eine Ordnungswidrigkeit verwirklichen würden.

7. Nachhaltigkeit

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren.

8. Befristung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 ist auf Dauer angelegt und bedarf daher einer dauerhaften Umsetzung durch Artikel 2 des Gesetzesentwurfs.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen):

Zu Nummer 1:

In die Inhaltsübersicht sind die neu eingefügte Überschrift des neuen Abschnitts Neun im ersten Teil sowie die neu eingefügten §§ 47a bis 47g aufzunehmen.

Zu Nummer 2: Neunter Abschnitt

Zu § 47a: Einrichtung, Zuständigkeit, Organisation

Zu Absatz 1:

§ 47a Absatz 1 formuliert das mit der Markttransparenzstelle verfolgte Überwachungsziel. Um es effektiv zu erreichen, ist die Einrichtung einer eigenen, unabhängigen Verwaltungsstelle im Bundesbereich mit den entsprechenden sachlichen und personellen Ressourcen erforderlich. Es geht vornehmlich um die Beseitigung eines

Transparenzdefizits auf Seiten der bundesbehördlichen Aufsicht, das eine effektive Verfolgung von Verstößen gegen dieses Gesetz, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das Börsen- und Wertpapierhandelsgesetz sowie die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts – REMIT-Verordnung (ABl. EU Nr. L 326/1) beeinträchtigt. Für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden ist Transparenz der für das wettbewerbliche Geschehen relevanten Erzeugungs- und Handelsdaten nötig. Bei diesen wettbewerblich relevanten Daten handelt es sich vielfach um Geschäftsgeheimnisse, die aus Gründen des EU-kartellrechtlich (Artikel 101 AEUV) gewährleisteten Schutzes des Geheimwettbewerbes und zur Verhinderung kollusiven Verhaltens grundsätzlich nicht gegenüber den Marktakteuren offen gelegt werden können. Die Markttransparenzstelle ist insoweit die geeignete Stelle, um diese Daten vertraulich zu erheben und zu analysieren und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 2:

Die in Satz 1 geregelte Übertragung der Aufgaben der Markttransparenzstelle auf das Bundeskartellamt spiegelt zum einen den Umstand wider, dass es sich bei der Erzeugung, Vermarktung und dem Großhandel von Elektrizität und Gas um Wettbewerbsmärkte handelt und Ziel die Sicherung wettbewerbskonformer Preise ist. Zum anderen wird der Aspekt berücksichtigt, dass eine Beeinflussung der Großhandelspreise, insbesondere der Spotmarktpreise an der Börse, vor allem durch die Möglichkeit zur missbräuchlichen Kapazitätszurückhaltung bei der Erzeugung in Ausnutzung von Marktbeherrschung gegeben ist.

Gemäß Satz 2 obliegt die Organisation der Markttransparenzstelle im Einzelnen dem Präsidenten des Bundeskartellamts. Durch die Inbezugnahme des § 51 Absatz 2 Satz 2 in Satz 3 wird die allgemein insoweit für das Bundeskartellamt vorgesehene Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sichergestellt.

Satz 4 regelt, dass die Markttransparenzstelle in ihrem Tätigkeitsbereich selbst Entscheidungen treffen darf, auch wenn sie nicht als Beschlussabteilung organisiert ist. Dies ist erforderlich, da nur Beschlussabteilungen und Vergabekammern im Bundeskartellamt Entscheidungsbefugnisse in der Sache besitzen, nicht aber andere Organisationseinheiten. Die konkrete Entscheidungsstruktur innerhalb der Markttransparenzstelle erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Bundeskartellamts. Da sich der Charakter der Tätigkeit von der Markttransparenzstelle und die von ihr zu treffenden Entscheidungen und vorzunehmenden Maßnahmen von den meisten Entscheidungen der Beschlussabteilungen grundlegend unterscheiden, ist eine Gestaltung als Beschlusskammer als Kollegialspruchkörper nicht sachgerecht. Entscheidungen im Zusammenhang mit der überwachenden Tätigkeit nach § 47b betreffen die Festlegung der Mitteilungspflichten, die Ahndung fehlerhafter oder unterlassener Mitteilungen und die Datenweitergabe an die zuständigen Behörden; sie werden von der Markttransparenzstelle selbst getroffen. Soweit aus der Überwachung heraus Kartellverwaltungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes außerhalb des Abschnitts neun resultieren, sind diese von den zuständigen Energie-Beschlussabteilungen des Bundeskartellamts zu führen.

Satz 5 erstreckt die für Vorsitzende und Beisitzende der Beschlussabteilungen geltenden Qualifikationsvoraussetzungen nach § 51 Absatz 4 auf die Leitung der Markttransparenzstelle. Dies ist wegen der vergleichbar hohen fachlichen Anforderungen im Hinblick auf die Aufgaben der Konzeption und Ausübung der komplexen Monitoring-Tätigkeiten gerechtfertigt.

Die durch Satz 6 angeordnete entsprechende Anwendung von § 51 Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass für alle Mitarbeiter in der Markttransparenzstelle, auch wenn sie

nicht dem Bundeskartellamt, sondern eventuell anderen Behörden oder Einrichtungen angehören sollten, Interessenkollisionen ausgeschlossen sein müssen. Satz 7 regelt die persönlichen Verschwiegenheitspflichten der Mitarbeiter der Markttransparenzstelle.

Zu Absatz 3:

Die von der Markttransparenzstelle benötigten Daten und Informationen werden zu einem großen Teil ebenfalls von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) zur Aufgabenerfüllung nach dem Energiewirtschaftsgesetzes benötigt. Um Synergieeffekte bei der Datenerhebung und Marktbeobachtung nutzen zu können, zugleich Doppeltätigkeiten und insbesondere Mehrfachbelastungen der betroffenen Unternehmen zu vermeiden, ist eine Zusammenarbeit von Markttransparenzstelle und Bundesnetzagentur unabdingbar. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Marktbeobachtungsaufgaben nach der REMIT-Verordnung, die zu einer Zusammenarbeit nationaler Marktüberwachungsbehörden, die bei Wettbewerbsbehörden angesiedelt sind, mit den nationalen Energieregulierungsbehörden verpflichtet. Zur Regelung dieser vielfältig nötigen Zusammenarbeit ist eine Kooperationsvereinbarung mit der Bundesnetzagentur zu schließen. Darin sind Regelungen einer personellen und sachlichen Zusammenarbeit zu treffen. Das ermöglicht z.B. die Prüfung, ob Mitarbeiter der Bundesnetzagentur oder andere Personen mit spezieller technischer oder beruflicher Fachkenntnis in der Markttransparenzstelle eingesetzt werden sollen. Besondere Bedeutung kommt der Kommunikation und Entscheidungsfindung zwischen Markttransparenzstelle und Bundesnetzagentur bei der Marktbeobachtung der Großhandelsmärkte zu. Dies betrifft eine Abstimmung über die nach § 47d zu erhebenden Daten sowie generell die Gewährleistung eines gegenseitigen, unverzüglichen und sicheren Zugriffs auf Daten und Informationen. Damit sollen möglichst große Synergien, eine effektive Marktbeobachtung unter Vermeidung von Doppelbelastungen der Mitteilungspflichtigen erreicht werden, ohne Beeinträchtigung der übrigen Tätigkeiten des Bundeskartellamts und der Bundesnetzagentur. Die für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgesehene Möglichkeit, die Grundlinien für die Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung vorzugeben, soll das die Aufgaben der Markttransparenzstelle wahrnehmende Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur, die beide zu seinem Geschäftsbereich gehören, bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützen.

Zu § 47b: Aufgaben

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beschreibt den großen Umfang des Aufgabenkreises der Markttransparenzstelle hinsichtlich der zu beobachten Großhandelsmärkte. Dieser erstreckt sich auf die laufende Überwachung der Erzeugung, des Erstabsatzes und des Handels mit Strom und Gas sowie auf die Vermarktung von Regelenergie. Die Markttransparenzstelle soll u.a. in der Lage sein, die komplexen Kraftwerksoptimierungsprogramme der Portfolioerzeuger zu analysieren. Dieses weite Beobachtungsspektrum ist erforderlich, damit sämtliche Verbindungen und Wechselwirkungen erfasst und auf Auffälligkeiten geprüft werden können, die für die Preisbildung auf den Großhandelsmärkten von Bedeutung sind. Im Hinblick auf die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2010 zur verstärkten Marktaufsicht für das Emissionshandelssystem der Europäischen Union soll die Markttransparenzstelle auch die die Möglichkeit haben, Mängel in Bezug auf die Transparenz, Integrität und Aufsicht des CO_2-Marktes zu beobachten. Die Aufgabe der Marktbeobachtung nimmt die Markttransparenzstelle zusammen mit der Bundesnetzagentur wahr. Dadurch werden Synergieeffekte ermöglicht und Doppelarbeiten und Mehrfachbelastungen der Wirtschaft vermieden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beauftragt die Markttransparenzstelle mit der Tätigkeit als nationale Marktüberwachungsstelle im Sinne der REMIT-Verordnung. Damit entscheidet sich Deutschland für die in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 für Mitgliedstaaten vorgesehene Option, dass bei nationalen Wettbewerbsbehörden angesiedelte Marktüberwachungsstellen mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) bei der Überwachung der Energiegroßhandelmärkte auf regionaler Ebene in Europa – zusammen mit der nationalen Energieregulierungsbehörde – zusammenarbeiten können.

Die Markttransparenzstelle wird damit in das europäische Aufsichtsregime nach der REMIT-Verordnung integriert und ihr wird eine wichtige Aufgabe übertragen. Ihr stehen dadurch bei der Marktüberwachung dieselben Rechte wie der Energieregulierungsbehörde zu, d.h. sie hat Zugang zu einschlägigen Informationen und Daten, die ACER zur Feststellung und Vermeidung von Insiderhandel und Marktmanipulationen erhoben hat. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der REMIT-Verordnung soll ACER Mechanismen zum Austausch der von ihr erhobenen Daten und Informationen mit den verschiedenen Behörden etablieren. Die Markttransparenzstelle ist in die Konsultationen einzubeziehen, die ACER vor Abgabe von Empfehlungen zur effizienten Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte durchführt. Marktteilnehmer haben auch der Markttransparenzstelle Informationen über die Kapazität und Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, zu übermitteln (Artikel 8 Absatz 5 REMIT-Verordnung). Marktteilnehmer haben der Markttransparenzstelle unverzüglich eine Insider-Information im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 mitzuteilen, deren Bekanntgabe sie aus besonderen Gründen aufschieben (Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 REMIT-Verordnung). Ferner ist die Markttransparenzstelle in die Zusammenarbeit zwischen ACER, anderen nationalen Regulierungsbehörden, zuständigen Finanzbehörden mit einbezogen (Artikel 16 REMIT-Verordnung). So würde sich die Markttransparenzstelle an einer von ACER koordinierten Ermittlungsgruppe betreffend Verstöße mit grenzüberschreitenden Effekten gegen die REMIT-Verordnung beteiligen.

Zu Absatz 3:

Zur Erfüllung ihrer Beobachtungsaufgabe ist die Markttransparenzstelle auf eine Vielzahl von Daten und Informationen angewiesen. Diese werden teilweise schon von anderen Behörden erhoben oder von den Unternehmen freiwillig etwa an die EEX gemeldet und auf deren Transparenzplattform, einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unterstützten Einrichtung, veröffentlicht (allerdings in aggregierter Form). Um die Wirtschaft nicht unnötig zu belasten, ist es erforderlich, bestehende Meldepflichten zu berücksichtigen und vorhandene Meldesysteme zu nutzen, um Doppelmeldungen zu vermeiden. Diese Vorgaben regelt Absatz 3.

Zu den Meldepflichten gehören die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber. Sie basieren auf den Transparenzverpflichtungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und Nr. 715/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 , für deren Einhaltung die Bundesnetzagentur zuständig ist. Sie umfassen z.B. die installierte Erzeugungskapazität, geplante und ungeplante Nichtbeanspruchbarkeiten von Erzeugungseinheiten mit mehr als 100 Megawatt, geplante und tatsächliche Produktion von Erzeugungseinheiten mit mehr als 100 Megawatt, erwartete und tatsächliche Produktion von Wind- und Solarstrom, geplante und ungeplante Nichtbeanspruchbarkeiten von Verbrauchsanlagen. Auf der Grundlage einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Unternehmen werden darüber hinaus Daten erhoben zur tatsächlichen Produktion inklusive Erzeugungseinheiten mit weniger als 100 Megawatt, tägliche Information über verfügbare Kapazität inklusive Erzeugungseinheiten mit weniger als 100 Megawatt. Zu bestehenden Meldepflichten zählen z.B. auch Datenerhebungen

der Bundesnetzagentur im Rahmen ihres Monitoring nach § 35 Nummer 4 oder § 35 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes zwecks Veröffentlichung angemessener Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Betreiber von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzen; über den Bestand und die geplanten Stilllegungen von Erzeugungskapazitäten, die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit sowie den Bestand, die bereitgestellte Leistung, die gelieferte Strommenge sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Außerbetriebnahme von Speichern mit einer Nennleistung von mehr als 10 Megawatt. Für die Risikoanalyse des Gasmarktes nach § 54a des Energiewirtschaftsgesetzes hat die Bundesnetzagentur eine umfassende Sammlung und Auswertung von Daten vorzunehmen. Meldepflichten bestehen auch für das Monitoring zur Versorgungssicherheit durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach § 51 Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zum Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, zur erwarteten Nachfrageentwicklung und dem verfügbaren Angebot, zur Planung und im Bau befindlicher zusätzlicher Kapazitäten sowie im Erdgasbereich zum verfügbaren Angebot unter Berücksichtigung der Bevorratungskapazität und des Anteils von Einfuhrverträgen mit einer Lieferfrist von mehr als zehn Jahren sowie deren Restlaufzeit. Darüber hinaus wird die Europäische Kommission auf Basis der REMIT-Verordnung festlegen, welche Handels- und welche Fundamentaldaten, wann und in welcher Form von den Marktteilnehmern an ACER zu liefern sind.

Benötigt die Markttransparenzstelle diese Informationen, die bereits einer anderen zuständigen Behörde erteilt wurden, so sollte sie sich soweit möglich an diese Behörde wenden, um die mehrfache Anforderung durch die an der Beaufsichtigung beteiligten Behörden zu vermeiden. Das kann aber nur mit einer Einschränkung gelten. Die Erfüllung der Aufgaben der Markttransparenzstelle – eine zeitnahe Auswertung aller von ihr als relevant erachteten Daten, deren Korrektheit und Vergleichbarkeit garantiert sein muss – darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. In einem solchen Fall muss sie etwa die Meldung anderer Daten, anderer Datenformate oder Zeiten vorgeben dürfen. Im Hinblick auf Meldepflichten nach der REMIT-Verordnung ist eine zusätzliche Datenerfassung nationaler Behörden im nationalen Interesse ausdrücklich in Erwägungsgrund 17 anerkannt. Da die Bundesnetzagentur und die Markttransparenzstelle nach Satz 1 die erforderlichen Daten und Informationen zusammen erheben und sammeln und sich in der Kooperationsvereinbarung auf einen Mechanismus über die entsprechenden Einzelheiten verständigen, sind mögliche Konflikte auszuschließen. Auch mit anderen Stellen werden sich zufrieden stellende Lösungen finden.

Zu Absatz 4:

Der Absatz beschreibt die Auswertungstätigkeit und die Rechtsgebiete, auf die sich die Vorprüfung der Markttransparenzstelle bezieht. Diese erfolgt in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 5:

Der Absatz regelt das einzuhaltende Verfahren, wenn Verdachtsmomente für Gesetzesverstöße bestehen. Die in Satz 1 vorgeschriebene Abgabe ist gleichbedeutend mit der Unterrichtung der zuständigen Fachbehörde. Diese Pflicht beruht darauf, dass die Markttransparenzstelle eine zusätzliche dienende Funktion erfüllt, um wettbewerbs- und marktkonforme Großhandelspreise sicherzustellen, die von den einzelnen Fachbehörden nicht erbracht werden kann. Umgekehrt kann und soll es nicht Aufgabe der Markttransparenzstelle sein, alle Fachbehörden zu ersetzen. Diese bleiben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weiterhin für die Untersuchung der Verdachtsfälle und die Sanktionierung etwaiger Gesetzesverstöße verantwortlich. Ergeben sich aus Daten der Markttransparenzstelle, die an andere mit dem Energiegroßhandel befasste Stellen weitergeleitet wurden, Anhaltspunkte für Verfahrenseinleitungen, so werden diese von

den eingeschalteten Behörden nach deren Verfahrensregimen bearbeitet. Die in Satz 2 geregelte Unterrichtungspflicht gegenüber der zuständigen Beschlussabteilung im Bundeskartellamt bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht stellt diesen Grundsatz auch für das Bundeskartellamt noch einmal klar. Soweit aus der Überwachung heraus Kartellverwaltungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes außerhalb des Abschnitts neun resultieren, sind diese von den zuständigen Energie-Beschlussabteilungen des Bundeskartellamts zu führen und dort im Verfahren nach § 51 Absatz 2 und 3 sowie § 76 Absatz 3 und 4 der Geschäftsordnung des Bundeskartellamts zu entscheiden. Entsprechendes gilt im Fall eines Verstoßes gegen die Verbote des Insider-Handels und der Marktmanipulation nach der REMIT-Verordnung. Zwar ist die Markttransparenzstelle als nationale Marktüberwachungsstelle in das europäische Aufsichtsregime zur Sicherung der Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels mit einbezogen. Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Verbotstatbestände liegt aber nach Artikel 13 der REMIT-Verordnung ausschließlich bei den nationalen Regulierungsbehörden, also der Bundesnetzagentur. Allenfalls das Bundeskartellamt kann als „andere Behörde“, nicht aber die Markttransparenzstelle, mit der Bundesnetzagentur bei der Umsetzung der Marktmissbrauchsverbote nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 lit. b der REMIT-Verordnung zusammenarbeiten.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt klar, dass die Markttransparenzstelle die Inlandsauswirkungen von Aktivitäten im Großhandel mit Elektrizität und Gas, die im Ausland stattfinden, beobachten und analysieren kann. Das ist erforderlich, da z.B. im Strombereich ein grenzüberschreitender Markt zwischen Deutschland und Österreich besteht.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 erweitert die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ergebnisse der Markttransparenzstelle über die Hilfe bei der Aufdeckung der Manipulation der Großhandelspreise hinaus. Die Unterstützung mit Daten und Auswertungen bei der allgemeinen Monitoringtätigkeit des Bundeskartellamts und der Bundesnetzagentur sowie bei der Überwachung der Einhaltung der Transparenzverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber und Gasunternehmen nach den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und Nr. 715/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 durch die Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes bei Fusionskontrollverfahren oder Sektoruntersuchungen dient Synergiezwecken. Entsprechendes gilt für die Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bei seiner Aufgabe nach § 54a des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Absatz 8:

Die Pflicht, vorab detaillierte Listen der zu meldenden Daten und Meldeformalitäten sowie zu den Beurteilungskriterien bei der Datenauswertung, einschließlich einer vorherigen Konsultation, soll Rechtssicherheit schaffen und das Vertrauen der Mitteilungspflichtigen in die Arbeit der Markttransparenzstelle fördern.

Zu Absatz 9:

Aufgabe der Markttransparenzstelle muss es sein, die operationelle Zuverlässigkeit ihrer Datenerhebung und -sammlung zu garantieren. Dies ist angesichts der vielfach wirtschaftlich sehr sensiblen unternehmerischen Daten und Informationen geboten. Das Erfordernis folgt zudem aus den Anforderungen der REMIT-Verordnung, die von einer entsprechenden Gewährleistung nach Artikel 10 und 12 den Zugang zu den von ACER erhobenen Daten abhängig macht.

Zu § 47c: Befugnisse

Zu Absatz 1

Satz 1 räumt der Marktransparenzstelle die Auskunftsbefugnisse nach § 59 gegenüber natürlichen und juristischen Personen ein. Dadurch kann die Markttransparenzstelle nicht nur an Unternehmensinhaber Auskunftsverlangen richten.

Satz 2 und 3 räumen der Markttransparenzstelle Festlegungskompetenzen hinsichtlich der konkreten Offenlegungs-, Transparenz-, und Dokumentationspflichten der in den Energiemärkten tätigen Unternehmen ein. Die hohe Komplexität und Dynamik der Großhandelsmärkte für Elektrizität und Gas rechtfertigen dies, wie auch die Möglichkeit zu einer Änderung. So kann gewährleistet werden, dass die Markttransparenzstelle zeitnah auf Erfahrungen und neuere Entwicklungen des Marktes reagieren und ihre Aufgaben dauerhaft effektiv erfüllen kann. Die konkrete Befugnis hängt vom Inhalt der nach Absatz 3 ermöglichten Rechtsverordnungen ab.

Satz 4 sieht die Möglichkeit vor, die erforderliche kontinuierliche Datenlieferung durch Eingabe auf einer elektronischen Internetplattformen vorzuschreiben. Dieses Verfahren nutzen Kartellbehörden bei Auskunftsersuchen bereits jetzt, z.B. bei Abfragen in Sektoruntersuchungen. Die Markttransparenzstelle kann ihre Aufgabe der kontinuierlichen Beobachtung einer sehr großen Masse an Daten nicht ohne diese Art der Eingabe effektiv erfüllen. Sie ist schon angesichts des erheblichen Umfangs der zu erhebenden und auszuwertenden Daten erforderlich. Für die Mitteilungsverpflichteten ist damit eine Reduzierung des Aufwands verbunden. Die Möglichkeit, Angaben automatisiert über eine elektronische Internetplattform zu geben, bedeutet eine Zeitersparnis. Durch im System hinterlegte Plausibilitätsprüfungen kann die Fehlerquote gesenkt werden und so der Aufwand für eine Nachbereitung verringert werden. Bei der Beantwortung über Online-Plattformen sind zwar nur bestimmte Formate oder Angaben innerhalb bestimmter Vorgaben möglich, ohne dass unmittelbar die Möglichkeit einer näheren Erläuterung der Angaben durch die Unternehmen besteht. Die Position der Unternehmen wird im Vergleich zu einer Beantwortung (mit der Möglichkeit der Kommentierung oder Klarstellung) aber nicht unangemessen verschlechtert. Zur Vermeidung eventueller Rechtsunsicherheiten sieht bereits § 47b Absatz 8 die Konsultation über Inhalt und Form der Mitteilungspflichten vor. Auch die Bußgeldbewehrung einer unvollständigen oder falschen Beantwortung von Auskunftsersuchen in § 81 Absatz 2 Nummer 6 bzw. Nummer 7 steht Meldungen über Internetplattformen nicht entgegen. Sollte die unzureichende Beantwortung auf Fehler oder Missverständlichkeiten in der Abfrage zurückzuführen sein, ist davon auszugehen, dass die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens unterbleibt. Diese liegt vielmehr im Ermessen der Behörde. Bei dem Einsatz von Internetplattformen ist die erforderliche Datensicherheit zu gewährleisten. Dies wird über § 47b Absatz 9 sichergestellt.

Satz 6 bestimmt, dass gegen Entscheidungen der Markttransparenzstelle die Beschwerde zulässig ist und analog zu den §§ 63, 83 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Beschwerde zu den ordentlichen Gerichten möglich ist. Aufgrund der großen Sachnähe zum Wettbewerbs- und Energiewirtschaftsrecht ist entsprechend §§ 91, 92 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte des Landes Nordrhein-Westfalens eine Zuweisung der Markttransparenzstelle-Rechtssachen an das Oberlandesgericht Düsseldorf nahe liegend. Ferner wird die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts analog zu den Regelungen in §§ 74 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum Bundesgerichtshof zugelassen sein. Satz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass es einer Spezialregelung für die Zustellung von Festlegungsentscheidungen bedarf, da der Kreis der befragten und zu konsultierenden Unternehmen sehr groß sein kann. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntgabe von Verfügungen nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist in ihren Regelungsdetails nicht auf das Festlegungsverfahren übertragbar.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Markttransparenzstelle, der durch § 47b Absatz 2 die Aufgabe als nationaler Marktüberwachungsstelle nach Artikel 7 Absatz 2 der REMIT-Verordnung übertragen wurde, die in Artikel 7 genannten Aufgaben und Befugnisse besitzt. In Satz 2 wird geregelt, dass der Markttransparenzstelle für die nach der REMIT-Verordnung zu erfüllenden Aufgaben auch die Befugnisse nach Absatz 1 zustehen.

Zu Absatz 3:

Die Anforderungsbefugnis dient der Information der Markttransparenzstelle und kann ihre weitere Beobachtungsaufgabe unterstützen.

Zu § 47d: Mitteilungspflichten

Zu Absatz 1:

Alle potentiellen Teilnehmer am Großhandel mit Elektrizität und Gas sowie die ebenfalls zu Meldungen verpflichteten Betreiber von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität und Gas im Rahmen der leitungsgebundenen Energieversorgung werden in Satz 1 unter Bezug auf Definitionen des Energiewirtschaftsgesetzes aufgezählt und zu Adressaten der Mitteilungspflichten nach Maßgabe der folgenden Absätze erklärt. Satz 2 und 3 enthalten den allgemeinen Hinweis darauf, dass die Datenübermittlung auf elektronischem Weg und ggf. kontinuierlich erfolgen soll, wenn sich dies aus den konkreten Anforderungen der Markttransparenzstelle ergibt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 umschreibt den potentiellen Gegenstand der Mitteilungen. Damit wird der Bereich abgesteckt, in dem konkrete Informationsanforderungen durch die Markttransparenzstelle erfolgen können.

Der weite Rahmen ist dadurch gerechtfertigt, dass es für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Preisbildung einer umfassenden und regelmäßigen Überwachung des gesamten Marktgeschehens auf den Großhandelsmärkten bedarf, die alle relevanten Transaktionen abdeckt. Eine wirksame und funktionierende Marktüberwachung erfordert den Zugang zu vollständigen und überprüften Transaktionsdatensätzen und entsprechende Meldepflichten. Erforderlich ist die Transparenz der Handelsdaten. Diese so genannte Nachhandelstransparenz erlaubt Zugang zu Informationen über getätigte Großhandelsaktivitäten und schließt Informationen über Preis und Menge des Handels ebenso ein wie Bieterkurven. Gleichfalls erforderlich ist die auch als Vorhandelstransparenz bezeichnete Transparenz der Fundamentaldaten. Durch sie werden Informationen über physische Daten offen gelegt, wie Netze, Erzeugung, Speicherung und Verbrauch, die Marktteilnehmer haben sollten, bevor sie mit dem Handel beginnen. Fundamentaldatentransparenz erlaubt z.B. die Aufdeckung von Informationen über alle Umstände, die zu einer vorhersehbaren Veränderung der verfügbaren Kapazität führen, etwa durch geplante Stilllegungen, Restriktionen, Aus- oder Rückbau der Kapazität. Sie sind Voraussetzungen für eine effiziente Handelsentscheidung.

Die Pflicht zur Mitteilung von Kapazitätsverhältnissen ist dadurch begründet, dass kartellrechtliche Untersuchungen der letzten Jahre auf nationaler und europäischer Ebene ein Risiko offenbart haben, dass marktbeherrschende Erzeugungs- und Versorgungsunternehmen ihre überragende Marktstellung missbräuchlich ausnutzen können, um Erzeugungskapazität missbräuchlich zurückzuhalten. Das Bundeskartellamt hat in seiner Sektoruntersuchung Stromerzeugung und –großhandel festgestellt, dass für die großen Betreiber von Kraftwerksparks erhebliche Anreize zur Preismanipulation durch

Zurückhaltung von Erzeugungskapazitäten bestehen und wie solche preiswirksamen Kapazitätszurückhaltungen technisch möglich sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Neben der Befugnis in Nummer 1, den Inhalt der Festlegungen der Markttransparenzstelle zu konkretisieren, wird in der Nummer 2 die Möglichkeit angelegt, Dritte zur Datenlieferung an die Markttransparenzstelle zu verpflichten. Nach Nummer 3 können andere Meldekanäle als die Direktübermittlung an die Markttransparenzstelle für die Mitteilungsverpflichteten zugelassen werden. Beides ist von Bedeutung, wenn sich anders Doppelmeldungen oder kostenungünstige Meldewege nicht vermeiden lassen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend besteht nach der Nummer 4 die Möglichkeit, Bagatellschwellen oder Übergangsfristen für den Beginn der Mitteilungsverpflichtung vorzugeben. Letzteres kann geboten sein, wenn die Verpflichteten z.B. noch eine neue IT-Ausstattung anschaffen müssen. Satz 2 erlaubt der Markttransparenzstelle, bis zum Erlass einer Rechtsverordnung diese Aspekte selbst festzulegen, um ggf. auf dringenden Handlungsbedarf reagieren zu können.

Zu Absatz 4:

Es wird die Erfüllung der Meldepflicht geregelt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige oder tätige Unternehmen den Mitteilungspflichten unterliegen, wenn ihre Tätigkeiten Inlandswirkung haben. Diese Regelung korrespondiert mit der Aufgabe der Markttransparenzstelle, die Inlandsauswirkungen von Aktivitäten im Großhandel mit Elektrizität und Gas, die im Ausland stattfinden, zu beobachten und zu analysieren. Das ist erforderlich, da z.B. im Strombereich ein grenzüberschreitender Markt zwischen Deutschland und Österreich besteht.

Zu § 47e: Festlegungsbereiche

§ 47e konkretisiert bereits Bereiche, in denen Festlegungen erfolgen könnten, und unterscheidet dabei nach Kategorien von Festlegungsadressaten. Die angeführten Daten und Informationen werden voraussichtlich von der Markttransparenzstelle benötigt, um ihre Aufgabe zu erfüllen, um effektiv alle Wechselwirkungen zu erfassen, die von den verschiedenen Handelsteilnehmern, Handelsplätzen, Handelsprodukten im Energiegroßhandel sowie der Interdependenz der Handelsmärkte zu den Erzeugungsmärkten ausgehen.

Wie zu § 47b Absatz 3 ausgeführt, handelt es sich bei den meisten der genannten Informationen um bereits bestehende Offenlegungspflichten. Die Erwähnung von neuen Mitteilungspflichten schließt Überwachungslücken oder soll helfen, die Verbindungen zwischen verschiedenen Bereich aufzudecken. Das betrifft beispielsweise die Einbeziehbarkeit von Erzeugungseinheiten mit mehr als 25 Megawatt installierter Erzeugungskapazität. Die bisher bestehenden Transparenzverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber begannen erst bei 100 Megawatt. Verschiedene Untersuchungen und vor allem die Erfahrungen des Bundeskartellamtes aus der Sektoruntersuchung Stromgroßhandel haben gezeigt, dass schon bei einer Zurückhaltung der geringeren Erzeugungskapazität zu bestimmten Zeitpunkten eine Beeinflussung des Börsenpreises möglich war. Zwar ist die Regelenergie in § 22 des Energiewirtschaftsgesetzes geregelt. Die wettbewerbliche Ausgestaltung der Vermarktung von Regelenergie, die Wechselwirkung zwischen dem Verhalten auf dem Regelenergiemarkt und dem Spotmarkt schafft Missbrauchsmöglichkeiten, die im Rahmen der Analyse von Kapazitätszurückhaltungen zu beobachten sind.

Die Informationen zur Vermarktung von Biogas/Biomasse sollen dazu dienen, Interdependenzen zwischen Regelenergie und dem Betrieb von Speicheranlagen und den Gashandelsmärkten aufzudecken, obwohl es zur Zeit noch keine wettbewerbliche Organisation dieser Vermarktung gibt.

Absatz 11 stellt klar, dass auch bei Festlegungen eine Koordinierung zwischen Markttransparenzstelle und Bundesnetzagentur erfolgt, um Synergien zu schaffen, allen Behörden die nötigen Informationen zugänglich zu machen und überflüssige Belastungen der Wirtschaft zu verhindern.

Zu § 47f: Berichtspflichten, Veröffentlichungen

Zu Absatz 1:

Die Einführung der Berichtspflicht dient der aktuellen Information des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und erlaubt Anpassungen gegebenenfalls im Wege der Rechtsverordnung nach § 47d Absatz 3.

Zu Absatz 2:

Die Berichtspflichten sind erforderlich, um die Effektivität der Markttransparenzstelle zu evaluieren und ihre Arbeit transparent zu machen.

Zu Absatz 3:

Diese Veröffentlichungen schaffen Transparenz für die Marktteilnehmer über die Anforderungen, die die Markttransparenzstelle an die Mitteilungspflichten stellt oder zu stellen beabsichtigt. Sie schaffen zudem die Basis für Konsultationsgespräche.

Zu Absatz 4:

Eine Veröffentlichung von Erzeugungs- und Verbrauchsdaten zur Erhöhung der Transparenz im Großhandel durch die Markttransparenzstelle ist nicht erforderlich, sofern diese Daten, wie bisher von der EEX sowie den Übertragungsnetzbetreibern errichteten Transparenzplattform veröffentlicht werden.

Zu § 47g: Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Aufsichtsstellen

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der allgemeinen Regelung in § 50c. Wegen der Spezialität der Tätigkeit der Markttransparenzstelle werden die nötigen Änderung der Zusammenarbeitsbefugnis und die Zulässigkeit des Informationsaustausches in den Neunten Abschnitt aufgenommen.

Der Kreis der Behörden, die zusammenarbeiten können und insbesondere untereinander Informationen austauschen dürfen, ist über die bisherige Regelung in § 50c hinaus zu erweitern auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Handelsüberwachungsstellen an Börsen, an denen Elektrizität und Gas gehandelt werden, Energieregulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und die Europäische Kommission, soweit sie energierechtliche Vorschriften anwendet. Nur die Bundesnetzagentur ist in § 50c als Regulierungsbehörde bereits nach geltendem Recht vom Informationsaustausch mit dem Bundeskartellamt erfasst. Der bisher mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 50c Absatz 2 Satz 2 und 3 Nummer nur eingeschränkte Informationsaustausch, der Geschäftsgeheimnisse sowie Daten aus dem European Competition Network (ECN) ausschließt, ist im Hinblick auf eine wirkungsvolle Gesamtüberwachung des Strom- und Gasgroßhandels nicht ausreichend. Für eine Zusammenarbeit des Bundeskartellamts mit den anderen Stellen gab es bisher keine

Regelung. Ohne diese Zusammenarbeit und einen freien Informationsaustausch kommt die Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt, insbesondere im Hinblick auf ihre Tätigkeit als nationale Marktüberwachungsstelle nach der REMIT-Verordnung, nicht aus.

Absatz 1 enthält deshalb eine entsprechend Befugnis der Markttransparenzstelle zur Zusammenarbeit bei der Überwachung des Großhandels mit den erforderlichen Stellen und zum erweiterten Informationsaustausch.

Absatz 2 sieht vor, dass die Markttransparenzstelle mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie allgemeine Kooperationsvereinbarungen schließen kann, um die Zusammenarbeit mit diesen Stellen bei der Marktbeobachtung zu verstärken. Dies entspricht auch der Vorstellung in Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 der REMIT-Verordnung. Es handelt sich in beiden Fällen um eine „Kann-Regelung“. Die in § 47a Absatz 3 vorgeschriebene Pflicht zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Markttransparenzstelle und der Bundesnetzagentur bleibt davon unberührt. Sie ist wegen der großen Überschneidungen und nach der REMIT-Verordnung vorgeschriebenen Zusammenarbeit bei der regionalen Marktbeobachtung auf Ebene der Europäischen Union zwingend.

Zu Nummer 3: § 81 Absatz 2

Die Nummern 6 und 6a erweitern die Bußgeldtatbestände auf die Auskunftserteilung gegenüber der Markttransparenzstelle und den Bereich der Datenübermittlung nach § 47d im Rahmen der Marktüberwachung. Die Erweiterung ist notwendig zur Gewährleistung einer effektiven Durchsetzung der Auskunftsbefugnisse nach § 47c Absatz 1 Satz 1 und der Mitteilungspflichten nach § 47d.

Zu Nummer 4: § 81 Absatz 10

Nummer 1 regelt die Zuständigkeit der Markttransparenzstelle zur Verhängung von Bußgeldern nach § 81 Absatz 2 Nummer 6 und Nummer 6a. Nummer 2 ist eine Folgeänderungen dieser Regelung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1: Inhaltsübersicht

Nach der Nummer 1 soll die Inhaltsangabe des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst werden, um eine Übereinstimmung zwischen der – angesichts des Umfangs des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlichen – Inhaltsangabe und dem verfügenden Teil des Energiewirtschaftsgesetzes zu gewährleisten.

Zu Nummer 2: § 5b

Die Vorschrift führt Verschwiegenheitspflichten ein. Die Pflichten erfassen in Absatz 1 den Anzeigenden und in Absatz 2 den Adressaten einer Ermittlungsmaßnahme. Die Weitergabe von Informationen innerhalb eines von einer Maßnahme betroffenen Unternehmens, wie etwa die Benachrichtigung der so genannten „Compliance-Stelle“ über eine entsprechende Maßnahme der Bundesnetzagentur, wird von Absatz 2 nicht umfasst, wenn und soweit das Unternehmen selbst der Adressat der Maßnahme ist. Ausgenommen von den Verschwiegenheitspflichten sind berufliche Geheimnisträger wie Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer, um Anzeigenden und Adressaten einer Maßnahme unter anderem die Ausübung ihrer verfassungsrechtlich verankerten Rechte zu ermöglichen, wie etwa die Hinzuziehung eines Verteidigers (§ 137 der Strafprozessordnung – StPO).

Zu Nummer 3: § 32 Absatz 6

Die Einfügung des Absatzes 6 soll die privatrechtlichen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz klarstellen. Insbesondere werden die Vorschriften der Artikel 3 und 5 der REMIT-Verordnung damit auch zu Schutzgesetzen gegenüber denjenigen Marktteilnehmern, gegen die sich der Verstoß nicht richtet.

Zu Nummer 4: § 33 Absatz 6

Die Einfügung dient der Möglichkeit zur Vorteilsabschöpfung nach § 33 des Energiewirtschaftsgesetzes bei Verstößen die Vorschriften der Artikel 3 und 5 der REMIT-Verordnung oder gegen eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangenen Entscheidung.

Zu Nummer 5: § 56

Zu Buchstabe a): § 56 Satz 1

Die Einfügung dient der Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur auf sämtliche Verbote und Gebote der REMIT-Verordnung. Die Vorschrift setzt insoweit die Verpflichtung nach Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der REMIT-Verordnung um. Sie gewährt der Bundesnetzagentur zu diesem Zweck die Befugnis, alle Aufgaben zu treffen, die zur Durchsetzung der Vorschriften der REMIT-Verordnung erforderlich sind.

Zu Buchstabe b): § 56 Satz 3

Die Vorschrift begründet eine allgemeine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur zur Durchsetzung der REMIT-Verordnung.

Zu Nummer 6: § 58a

Die Vorschrift des § 58a begründet die Befugnis zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden zur Durchsetzung der REMIT-Verordnung sowie eine geltende Pflicht zur gegenseitigen Mitteilung von Beobachtungen und Feststellungen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Damit erfolgt auch eine sinnvolle Angleichung an die Zusammenarbeitsregelungen zwischen der Bundesnetzagentur und der Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt in den §§ 47a bis 47g des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu Nummer 7: § 58b

Mit den in § 58b geregelten Kompetenzen der Bundesnetzagentur in Strafverfahren wird in Anlehnung an die Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetzes – WpHG) den Vorgaben des Artikels 13 Absatz 2 der REMIT-Verordnung Rechnung getragen, die als Mindestkompetenzen der Bundesnetzagentur als der zuständigen Behörde in das nationale Recht aufgenommen werden müssen. Die Vorschrift regelt die Einzelheiten bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Durchführung des Strafverfahrens in einer Weise, die den Besonderheiten der Vorschriften der REMIT-Verordnung Rechnung trägt.

Zu Nummer 8: § 59 Absatz 1 Satz 2

Die Einfügungen ermöglichen die Zuteilung von behördlichen Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur, die im Zusammenhang mit den Vorschriften der REMIT-Verordnung stehen, an eine gesonderte Organisationseinheit innerhalb der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 9: § 65 Absatz 6

Der neu eingefügte Absatz 6 erweitert die Befugnisse der Bundesnetzagentur nach § 65 Absatz 1 bis 3 auf alle natürlichen und juristischen Personen. Ziel dieser Erweiterung ist es, dass die Bundesnetzagentur nicht nur gegenüber Handelsunternehmen, sondern auch gegenüber ihren Mitarbeitern und allen anderen Handlungsträgern präventiv tätig werden kann.

Zu Nummer 10: § 66 Absatz 2

Die Änderung dient der Anpassung des § 66 an die Einfügung in § 65 Absatz 6.

Zu Nummer 11: § 68

Zu Buchstabe a):

Der eingefügte Absatz 7 begrenzt die Kompetenzen der Bundesnetzagentur auf das nach Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 16 der REMIT-Verordnung erforderliche Maß. Personenbezogene Daten, bezüglich derer die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 11 nicht mehr gegeben sind, weil etwa die Erforderlichkeit weggefallen ist, dürfen nicht mehr gespeichert werden und sind somit zu löschen.

Zu Buchstabe b):

Absatz 8 soll die Ermittlungen der Bundesnetzagentur erleichtern.

Zu Nummer 12: § 68a

Die Vorschrift führt eine Anzeigepflicht der Bundesnetzagentur ein, die mit der Hinweispflicht der Staatsanwaltschaft nach dem neu eingefügten § 58a bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens korrespondiert. Nach Satz 1 hat die Bundesnetzagentur Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach dem neu eingefügten § 94a begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen. Bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat enden somit die Ermittlungsbefugnisse der Bundesnetzagentur. Hierdurch wird eine Abgrenzung zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft geschaffen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet nach Satz 3 über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Durchsuchungen, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Satz 3 stellt damit klar, dass die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens ist. Soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln. Unabhängig von strafrechtlichen Ermittlungskompetenzen der Staatsanwaltschaft besteht die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für Verwaltungsmaßnahmen nach §§ 56 und 69 Absätze 3 und 11 und für die Erfüllung ihrer Kooperations- und Auskunftspflichten nach Artikel 16 der REMIT-Verordnung weiter fort. Satz 4 hat insoweit ebenfalls eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 13: § 69 Absätze 3 und 11

Zu Buchstabe a):

Die neu eingefügten Sätze des Absatzes 3 ergänzen den Absatz 3 um Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Zu Buchstabe b):

Der neue Absatz 11 konkretisiert die Befugnisse nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) der REMIT-Verordnung nach dem Vorbild des § 4 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes – WpHG.

Zu Nummer 14: § 74a

Nach dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur auf Kosten von veröffentlichungs- oder mitteilungspflichtigen Personen die für den Energiegroßhandel erforderliche Transparenz selbst herstellen. Dadurch wird im Vergleich zu dem Verfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eine deutlich schnellere Information des Marktes erreicht. Aus Gründen der Markttransparenz ist diese Maßnahme bei sämtlichen Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten zulässig, die einer zeitnahen Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen.

Zu Nummer 15: § 95

Zu Buchstabe a):

Mit Buchstabe a) wird die Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Bundesnetzagentur nach dem neu eingefügten § 69 Absatz 11 sanktionierbar gemacht.

Zu Buchstabe b):

Mit Buchstabe b) werden die Anzeige- und Verschwiegenheitspflichten des neu eingefügten § 5b sanktionierbar gemacht.

Zu Buchtstabe c):

Mit Buchstabe c) werden weitere Pflichtverstöße sanktionierbar gemacht, namentlich:

- in § 95 Absatz 1b die vorsätzliche Begehung der handels- und handlungsgestützten Marktmanipulation entgegen Artikel 5 und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a) REMIT-Verordnung: Die Vorschrift des neuen Absatzes 1b berücksichtigt, dass – verglichen mit Straftaten nach § 95a Absatz 1 – geringeres Unrecht verwirklicht, wer den Markt manipuliert, ohne es dabei zu einer tatsächlichen Preiseinwirkung auf ein Energiegroßhandelsprodukt kommen zu lassen.

- in § 95 Absatz 1c Verstöße von Sekundärinsidern gegen das Insiderhandelsverbot (Nummer 1, und zwar in den Konstellationen der Weitergabe von Insiderinformationen (Buchstabe a)) sowie der Empfehlung oder Verleitung durch Sekundärinsider zum Erwerb von Insiderinformationen (Buchstabe b))), Verstöße gegen die Pflicht nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 der REMIT-Verordnung zur Übermittlung von Informationen, die nicht ad hoc bekannt gegeben worden sind (Nummer 2), Verstöße gegen die Pflichten nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 der REMIT-Verordnung zur Bekanntgabe einer Insiderinformation (Nummer 3) und nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 der REMIT-Verordnung zur Sorgetragung (Nummer 4), gegen das Verbot der informationsgestützten Marktmanipulation nach Art. 5 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der REMIT-Verordnung (Nummer 5) sowie gegen Pflichten nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 zur Übermittung von jeweils Transaktions- und Fundamentaldaten (jeweils Nummer 6 und 7).

- in § 95 Absatz 1d Verstöße gegen die verschiedenen Ver- und Gebote des Artikel 9 der REMIT-Verordnung zur Registrierung der Marktteilnehmer.

Zu Buchstabe d):

Mit Buchstabe d) wird die Sanktionshöhe eines Verstoßes gegen die neu eingefügten Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1b Nummer und Absatz 1c Nummer 5 mit einer Million Euro sowie nach Absatz 1c Nummer 6 und 7 mit zehntausend Euro in die Systematik des Absatzes 2 eingefügt.

Zu Nummer 16: § 95a und § 95b

Die Vorschriften dienen der Schaffung von Strafvorschriften.

Zu § 95a:

Zu Absatz 1:

Die Regelung führt eine Sanktionierung für das Verbot der Marktmanipulation nach Artikel 5 der REMIT-Verordnung ein, soweit es durch die Marktmanipulation zu einer tatsächlichen Preiseinwirkung auf ein Energiegroßhandelsprodukt gekommen ist. Bestraft werden soll die vorsätzliche Begehungsweise in allen Modalitäten des Artikels 2 Nummer 2 der REMIT-Verordnung. Die vorsätzliche Begehung ohne tatsächliche Preiseinwirkung soll wegen des geringeren Unrechtsgehalts demgegenüber als bloße Ordnungswidrigkeit gemäß dem neu eingefügten § 95 Absatz 1b und der neu eingefügten Nummer 5 des § 95 Absatz 1c (dort auch die leichtfertige Begehungsweise) geahndet werden.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 Nummer 1 ist ein Verstoß gegen das Verbot von Insiderhandel nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Alternative 1 der REMIT-Verordnung („zu nutzen“) unterschiedslos für jeden Insider strafbar.

Im Übrigen wird in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 2 der REMIT-Verordnung zwischen Primär- und Sekundärinsidern differenziert. Primärinsider ist, wer über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügt und eines oder mehrere der persönlichen Merkmale von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) bis d) der REMIT-Verordnung erfüllt. Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) der REMIT-Verordnung ist dabei auch derjenige Primärinsider, der im Zuge der Begehung oder der Vorbereitung einer Straftat eine Insiderinformation erlangt hat. In Betracht kommen hierbei insbesondere Eigentumsdelikte nach den §§ 242 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) oder auch Datenschutzdelikte nach den §§ 201 ff. des Strafgesetzbuches. Sekundärinsider ist demgegenüber, wer – ohne unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) bis d) der REMIT-Verordnung zu fallen – nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e) der REMIT-Verordnung über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügt und weiß oder wissen müsste, dass es sich um Insider-Informationen handelt.

Die Strafrechtsnorm sanktioniert nach Absatz 2 Nummer 2 nur für Primärinsider die Weitergabe von Insiderinformationen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der REMIT-Verordnung und die Empfehlung oder Verleitung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der REMIT-Verordnung, Energiehandelsprodukte, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern. Die Weitergabe und das Empfehlen oder Verleiten durch Sekundärinsider soll wegen des geringeren Unrechtsgehalts im Grundsatz demgegenüber als bloße Ordnungswidrigkeit gemäß dem veränderten § 95 Absatz 1c Nummer 1 geahndet werden.

In Anlehnung an diese Regelungsstruktur wird nach Absatz 2 Nummer 2 zudem auch bestraft, wer entgegen Artikel 3 Absatz 5 der REMIT-Verordnung an dem Beschluss beteiligt ist, eine Transaktion im Sinne der Nummer 1 oder 2 für Rechnung einer juristischen Person zu tätigen, wenn diese juristische Person über eine Insider-Information über ein Energiegroßhandelsprodukt verfügt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung sanktioniert den Versuch des Insiderhandels in allen Fällen des Absatzes 2, da auch der versuchte Insiderhandel geeignet ist, das Vertrauen in den Großhandelsmarkt für Strom und Gas zu erschüttern und damit die Funktionsfähigkeit der Märkte zu gefährden.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift trägt Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e) der REMIT-Verordnung Rechnung, nach dem das Insiderhandelsverbot auch für Personen gilt, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen und wissen oder wissen müssen, dass es sich um Insider-Informationen handelt. Die Verwirklichung des Tatbestandes setzt voraus, dass der Insider leichtfertig nicht erkennt, dass es sich bei der ihm bekannten Information um eine Insiderinformation im Sinne des Artikel 2 Nummer 1 der REMIT-Verordnung handelt.

Zu § 95b:

Die Vorschrift dient unter anderem der Vermeidung eines Verhaltens, das eine Verrechnung der Kosten von Zuwiderhandlungen im Entdeckungsfall mit dem potenziellen Nutzen von Zuwiderhandlungen im Nichtentdeckungsfall zu Grunde legt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.